



Präambel
 Aufgrund § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 10 Abs. 1 und § 58 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKKomVG) in der bei Inkrafttreten des Baugesetzbuches jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Isenbüttel am 25.10.2022 diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den bestehenden textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
 Isenbüttel, den 11.11.2022

gez. Frederick Meyer
 Bürgermeister

L.S.
 (Siegel)

Plangrundlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster
 Maßstab: 1:1000
 Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die nichtöffentliche Wiedergabe gestattet (§ 9 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen in der bei Inkrafttreten des Baugesetzbuches jeweils geltenden Fassung).
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie die Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von 17.03.2022; AZ: 084.L4-09/2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Gifhorn, den 14.11.2022

gez. IA. Jürgens
 L.S.
 (Siegel)
 LGLN
 Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg
 Katastramt Gifhorn

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Gifhorn.
 Gifhorn, den 11.11.2022

gez. Maike Kiesen
 Maike Kiesen

Öffentliche Auslegung
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 dem Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.06.2022 schriftlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung einschließlich der nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 05.07.2022 bis 08.08.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
 Isenbüttel, den 11.11.2022

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am 25.10.2022 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Isenbüttel, den 11.11.2022

gez. Frederick Meyer
 Bürgermeister

Inkrafttreten
 Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15.11.2022 im elektronischen Verzeichnungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel Nr. 3 bekanntgegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.11.2022 in Kraft getreten.
 Isenbüttel, den 15.11.2022

gez. Frederick Meyer
 Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Mängel der Abwägung
 Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind beachtliche Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften, von beachtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend gemacht worden.
 Isenbüttel, den 15.11.2022

Frederick Meyer
 Bürgermeister

Planzeichenerklärung

- 1. Verkehrsflächen**
- Strassenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
- 2. Sonstige Planzeichen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Hinweise und nachrichtliche Übernahme

- Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Allertal-Barmbruch und angrenzende Landschaftsteile"

Textliche Festsetzungen

- 1. Oberflächennutzungsplanung**
 - Im gesamten Plangebiet ist das Niedersächsisches Wasser zu bewirtschaften (versickern oder einer Weiterverwendung zuzuführen) (§ 9 (1) Nr. 16 BauGB).
- 2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**
 - Zur Vermeidung und Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen ist insbesondere
 - zum Schutz der Auflage der Baudeckung in der Zeit von 01.03. - 30.09. unzulässig,
 - zum Schutz der Flademasse und Fischotter Nacharbeit nach Einbruch der Dunkelheit während der Bauphase unzulässig,
 - zum Schutz von Habitat- und Höhlenbäumen als potentielle Quartiere von Fledermäusen und Höhleninsekten eine qualifizierte Umweltausbildung vorzunehmen. Bei Verlust von Habitat- und Höhlenbäumen sind vor Fällung Ersatzmaßnahmen von Flademass- und Brutvogel-Nistkästen an Bestandsbäumen auf dem Flurstück 3714, Flur 5 in der Gemarkung Isenbüttel in mindestens 3 bis 3,5 m Höhe zu errichten (Verhältnis 1:3).
 - vor dem 01.03. ein Regelschutzzaun zu errichten. Die ggf. vorgefundenen Tiere sind einzusammeln und qualifiziert in die Gemarkung Isenbüttel, Flur 4, Flurstück 91/92 sowie Flur 3 Flurstück 88/4 umzusetzen (die Flächenverfügbarkeit ist jeweils durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert). Die Ersatzabstände sind mindestens je zwei Holzstäben (ggf. ergänzt mit Stäben auf je ca. 2-3 m Breite, 5-10 m Länge und ca. 1 m Höhe) auszustatten und dauerhaft zu unterhalten.
 - die Grabenanschnitte im Randbereich des Radweges, die überbaut werden, sind vor Verfüllung auf Amphibien und Urdetritieren abzusuchen. Die ggf. vorgefundenen Tiere sind in nicht beeinträchtigte Gewässeranschnitte in der Gemarkung Caberlah, Flur 1, Flurstück 129/2 oder in die Stillgewässer in der Gemarkung Isenbüttel, Flur 4, Flurstücke 92, 93 umzusetzen (die Flächenverfügbarkeit ist jeweils durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert).
 - Einzelbäume und Gehölzbestände entlang des geplanten Radweges und im unmittelbaren Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen nach dem Regeln der Technik (z. B. DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV Baumpflanze) vor Beeinträchtigungen und Transparenz zu schützen.
 - Als funktionserhaltende Maßnahme „measures to ensure the continuous ecological functionality“ (CEF) für den im Umfang von 0,03 ha vorgefundenen Sandrockenrasen (SRZ) ist vor Baubeginn im Plangebiet der Oberboden (mit Samenmaterial) im Bereich des vorhandenen Biotops nach Schnitt der ausgefallenen Pflanzen zu entnehmen und auf die vorbereitete Fläche des Flurstückes 49/3 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel zu übertragen. Zur Pflege und Gewinnung der Entwicklung sind durch Anflug eingetragene Gehölzsaatlinge regelmäßig zu entfernen. Die Fläche ist bedarfsweise 1 x im Spätsommer/Herbst zu mähen, das Mähgut ist abzutransportieren. Hierzu ist ein jährliches Monitoring über 5 Jahre durch eine qualifizierte Person vorzunehmen, das bei Bedarf verlängert werden kann. Die Fläche ist dauerhaft als Sandrockenrasen zu erhalten.
 - Die Straßen- und Radweggeleitbereiche sind beständig in einer Breite von je 0,75 m als haltrudersafe Gras- und Staudenflur (UHT, UHM) zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Eine zweischichtige Mähd nicht vor dem 15.06. ist zulässig.
 - Nach Realisierung aller im Plan festgesetzten Maßnahmen verbleibt ein Ausgleichsdefizit. Dem Plangebiet werden externe Ausgleichsmaßnahmen zugeordnet (§ 9 Abs. 1a BauGB). Als externe naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme (außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs) werden 7.800 Wertverheiten (WE) bezogen auf Quadratmeter bzw. 0,78 Wertverheiten (WE) bezogen auf Hektar gemäß Anheft 2 zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (2013) des Niedersächsischen Städtebaugesetzes (NStStB) in der Fassung vom 15.03.2013 als Waldmaßnahme und Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes in der Gemarkung Isenbüttel, Flur 9, Flurstück 49/3 zugeordnet. Die Zuzuordnung erfolgt gemäß § 9 Abs. 1a BauGB.

- Hinweise:**
- Grundsätzlich wird eine projektspezifische Baugrunduntersuchung und ein Baugrundgutachten nach derzeit geltenden Richtlinien erforderlich.
 - Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.bod.de/ncn/ncn3>) entnommen werden.
 - Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist das Artenschutzrecht zu beachten.
 - Beim Auftreten archäologischer Funde / Befunde im Rahmen von Erdarbeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde und/oder der Kreisarchäologe zu benachrichtigen. Funde und Befunde sind zu sichern.
 - Es besteht ein allgemeiner Kampfmittelverdacht. Beim Auffinden von Hinweisen auf Abwurfkampfmittel bei Erdarbeiten ist umgehend der Kampfmittelbesetzungsdienst, die zuständige Polizeidienststelle oder das Ordnungsamt zu informieren.
 - Nach der DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV Baumpflanze, können u. a. folgende Maßnahmen erforderlich werden:
 - Einhaltung des Mindestabstandes von 2,5 m zu Bestandsbäumen,
 - Schutzzaune im Wurzelbereich (Kronenraufe zzgl. 1,5 m) bzw. am Rand des Baufeldes für angrenzende Gehölz- und Vegetationsbestände,
 - Schutzzaune für Einzelbäume im Wurzelbereich oder bei geringem Platzangebot Stammschutz durch „Holzbohlenummantelung“,
 - ggf. Handschutzhüllen im Wurzelbereich, einschließlich Wurzelschnitt und -behandlung,
 - Kronenschnitt bei erheblichem Wurzelverlust.
 - Zum Schutz des Schutzgutes Boden und Wasser ist folgendes zu beachten:
 Der Eintrag von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser ist u. a. durch regelmäßige Wartung und Anwendung von Schutzmaßnahmen zu vermeiden. Es sind dem Stand der Technik entsprechende emissionsarme Maschinen und Baufahrzeuge zu verwenden. Die Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Stoffen, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen, ist fach- und sachgerecht vorzunehmen.

Nachrichtliche Übernahmen
 Im Gebiet des Bebauungsplans ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenkunde zu rechnen (Bodendenkmale gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG). Erdarbeiten in diesem Gebiet bedürfen daher einer denkmaltrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Mit Auflagen zur Sicherung oder vorheriger Ausgrabung muss gerechnet werden.

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 111 „Ausbau Kreisstraße 114“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 28.03.2022 öffentlich bekanntgegeben.
 Isenbüttel, den 11.11.2022

gez. Frederick Meyer
 Bürgermeister

Plangrundlage
 Kartengrundlage: Liegenschaftskataster
 Maßstab: 1:1000
 Die Verwertung ist nur für eigene oder nichtwirtschaftliche Zwecke und die nichtöffentliche Wiedergabe gestattet (§ 9 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen in der bei Inkrafttreten des Baugesetzbuches jeweils geltenden Fassung).
 Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie die Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand von 17.03.2022; AZ: 084.L4-09/2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.
 Gifhorn, den 14.11.2022

gez. IA. Jürgens
 L.S.
 (Siegel)
 LGLN
 Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg
 Katastramt Gifhorn

Planverfasser
 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet vom Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Gifhorn.
 Gifhorn, den 11.11.2022

gez. Maike Kiesen
 Maike Kiesen

Öffentliche Auslegung
 Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Isenbüttel hat in seiner Sitzung am 23.06.2022 dem Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 29.06.2022 schriftlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung einschließlich der nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen hat vom 05.07.2022 bis 08.08.2022 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
 Isenbüttel, den 11.11.2022

gez. Frederick Meyer
 Bürgermeister

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde Isenbüttel hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen in seiner Sitzung am 25.10.2022 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Isenbüttel, den 11.11.2022

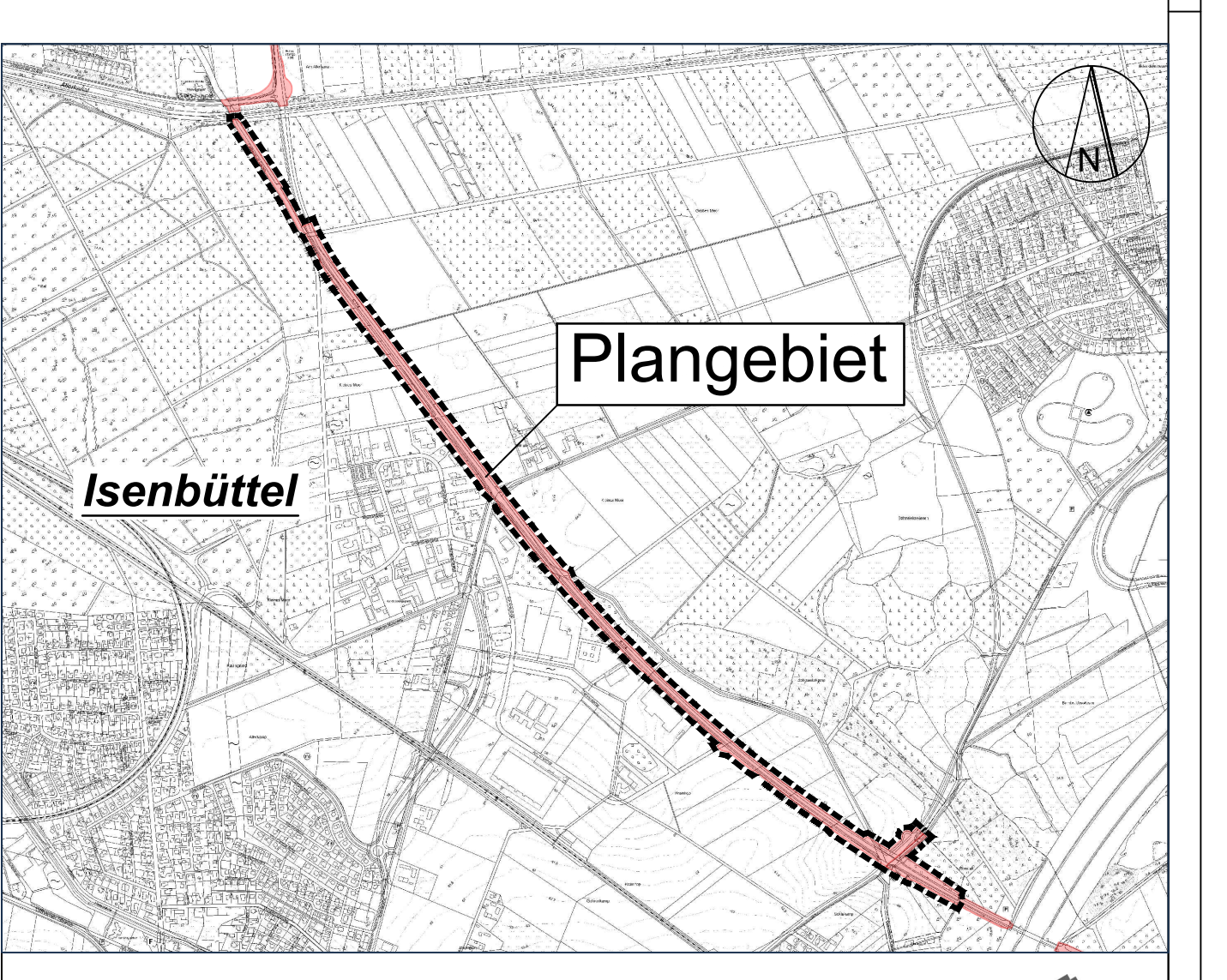
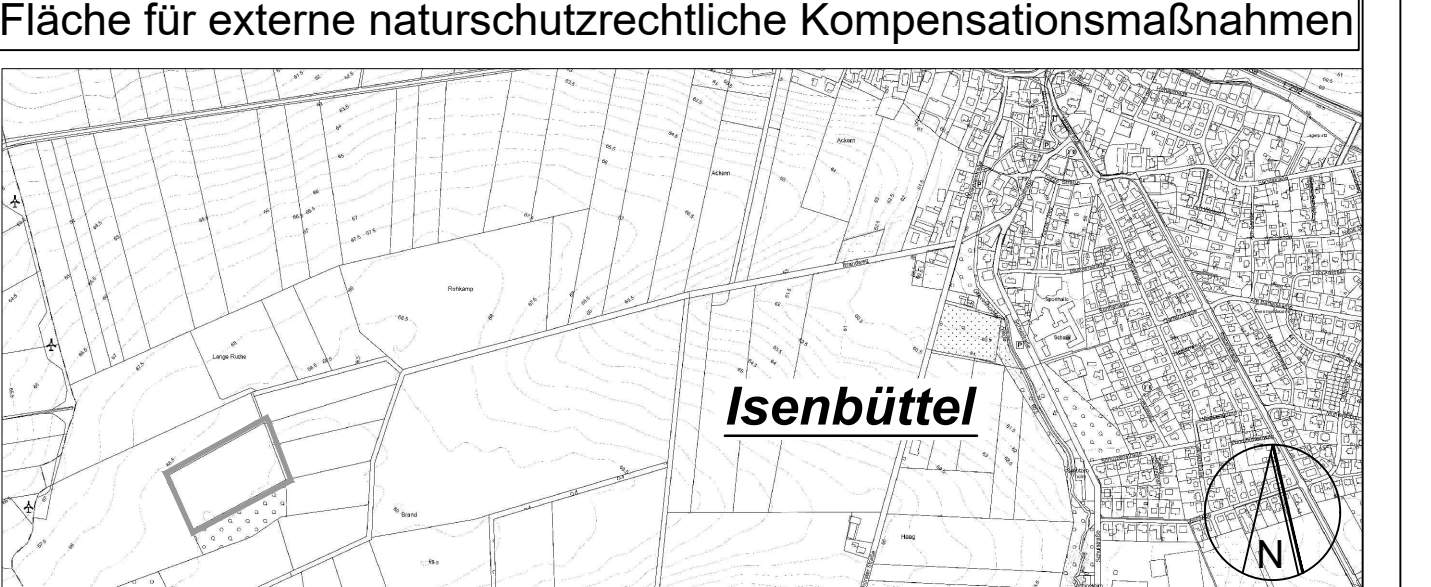
gez. Frederick Meyer
 Bürgermeister

Inkrafttreten
 Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 15.11.2022 im elektronischen Verzeichnungsblatt der Samtgemeinde Isenbüttel Nr. 3 bekanntgegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.11.2022 in Kraft getreten.
 Isenbüttel, den 15.11.2022

gez. Frederick Meyer
 Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften / Mängel der Abwägung
 Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind beachtliche Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften, von beachtlichen Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächenutzungsplans sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht geltend gemacht worden.
 Isenbüttel, den 15.11.2022

Frederick Meyer
 Bürgermeister



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019 LGLN

Gemeinde Isenbüttel
 Samtgemeinde Isenbüttel
 Landkreis Gifhorn

Bebauungsplan
 "Ausbau Kreisstraße 114"
 Gemeinde Isenbüttel

Abschrift der Urschrift

gearbeitet: Hf/lu
 Datum: 11.10.2022
 Maßstab: 1:1000

URSCHRIFT



Gemeinde Isenbüttel

Samtgemeinde Isenbüttel

Landkreis Gifhorn

Begründung

zum
Bebauungsplan

„Ausbau Kreisstraße 114“,
Gemeinde Isenbüttel

Inhalt

A) Allgemeines	4
1. Raumordnung und Landesplanung.....	4
2. Entwicklung des Plans / Rechtslage.....	5
3. Geltungsbereich / Aktueller Zustand des Plangebietes.....	7
4. Fachplanungen.....	7
5. Notwendigkeit der der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplanes.....	7
B) Planungsinhalte	8
1. Straßenverkehrs- und Wegeflächen.....	8
2. Immissionsschutz.....	9
3. Altablagerungen.....	9
4. Kreisarchäologie und Denkmalpflege.....	10
5. Grünflächen.....	10
6. Grünordnung und Landschaftspflege.....	11
7. Nachrichtlich übernommene Darstellungen.....	13
8. Hinweise aus der Sicht der Fachplanungen.....	13
9. Ablauf des Planverfahrens.....	17
Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden.....	17
Öffentliche Auslegung.....	17
Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden .	17
C) Umweltbericht	19
1. Einleitung.....	19
1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes.....	19
1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes.....	19
2. Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	20
2.1 Bestands- und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung.....	21
2.2 Bestands- und Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung.....	21
a) Schutzgut Mensch.....	22
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität.....	22
c) Schutzgut Fläche.....	32
d) Schutzgut Wasser – (Oberflächengewässer und Grundwasser).....	32
e) Schutzgut Boden.....	33
f) Schutzgut Landschaftsbild.....	33
g) Schutzgut Klima und Luft.....	34
h) Schutzgut sonstige Kultur und sonstige Sachgüter.....	34
2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen.....	34
2.4 Eingriffsbilanzierung / Artenschutz.....	39
2.5 Andere Planungsmöglichkeiten.....	45

2.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz	45
3. Zusatzangaben	45
3.1 Verwendete Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung.....	45
3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	46
3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung	46
3.4 Quellenangaben.....	46
D) Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB	47
1. Ziele der Planung	47
2. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren / Abwägung.....	47
E) Realisierung der Planung	48
1. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet	48
2. Kosten verursachende Maßnahmen	49
F) Flächenbilanz.....	49
G) Verfahrensvermerk	49

A) Allgemeines

Die Gemeinde Isenbüttel ist Teil der Samtgemeinde Isenbüttel und Sitz der Samtgemeindeverwaltung. In der Samtgemeinde ist Isenbüttel die Funktion des Grundzentrums zugewiesen. Die Gemeinde ist Charakterisiert durch die Lage zwischen der Stadt Gifhorn und der Gemeinde Calberlah. Mit der Landesstraße L 292 und den Kreisstraßen K118, K114 und K 117 ist die Gemeinde gut in das regionale Straßennetz eingebunden.

Im Norden von Isenbüttel verläuft in Ost – Westrichtung die Kreisstraße K 114, die Gifhorn über Isenbüttel und Calberlah mit Wolfsburg verbindet. Zugänge zur Bahn bestehen in Gifhorn zur Fernbahn Hannover-Wolfsburg-Berlin und ebenda und in Calberlah zu Regionalbahnen.

Die Gemeinde Isenbüttel hat nach der gemeindeeigenen Zählung aktuell rd. 6.400 Einwohner.

Gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) dürfen Landes- oder Kreisstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. § 38 Abs.3 NStrG regelt, dass Bebauungspläne nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) die Planfeststellung ersetzen können.

Für das Projekt „Ausbau der Kreisstraße 114“ vom Einmündungsbereich „Dannenbütteler Weg“ in der Stadt Gifhorn über Isenbüttel und Calberlah bis an die Stadtgrenze von Wolfsburg sollen in einer Planungsgemeinschaft der drei Kommunen jeweils planfeststellungersetzende Bebauungspläne aufgestellt werden.

Gegenstand des Bebauungsplanes „Ausbau der Kreisstraße 114“ der Gemeinde Isenbüttel ist der Ersatzneubau des Radweges entlang der Kreisstraße (K) 114 von der nördlichen Gemeindegrenze am Allerkanal bis Gemeindegrenze, Einmündungsbereich zum Tankumsee, zur Kreisstraße K 117, im Süden.

Im Wesentlichen wird Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Eine Vorentwurfsplanung für den Ausbau des Radweges, der Kreuzungen und der Kreisverkehrsplätze wird die genaue Wegeföhrung, die Fahrspuren und die Seitenanlagen wiedergeben und dem Bebauungsplan als Illustration (Anlage) beigefügt. In diesem Zusammenhang sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umgestaltung des Kreuzungspunktes K 114 / K 118 (Moorstraße) geschaffen werden.

1. Raumordnung und Landesplanung

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist der Raumordnungsplan für das Land Niedersachsen. Das LROP basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994, wurde seitdem mehrfach aktualisiert, im Jahr 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2017 geändert.

Mit verbindlichen Aussagen zu raumbedeutsamen Nutzungen (Siedlung, Verkehrswege, Rohstoffgewinnung u. a.) und deren Entwicklungen dient das LROP dazu, die oftmals widerstreitenden wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Interessen an den Raum aufeinander abzustimmen. Es stellt so die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar.

Nach landesplanerischen Zielvorgaben liegt die Samtgemeinde Isenbüttel in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen (Landesraumordnungsprogramm Nds. 2008). In den Metropolregionen sollen die Innovationstätigkeit und internationale

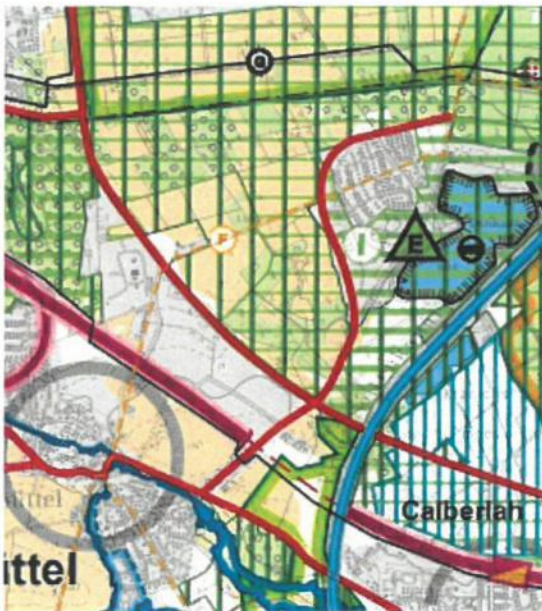
Wettbewerbsfähigkeit, die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte, die Arbeitsmarktschwerpunkte und die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur entwickelt werden.

Entsprechend dem LROP ist die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren. Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden. Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.¹

In der zeichnerischen Darstellung des regionalen Raumordnungsprogrammes ist die Trasse der K 114 als Hauptverkehrsstraße mit regionaler Bedeutung festgelegt.

Entsprechend der Begründung zum RROP hat sich im Großraum Braunschweig u.a. die Siedlungsachse Wolfsburg - Calberlah - Isenbüttel – Gifhorn mit einer unterschiedlich dichten Abfolge von Siedlungskonzentrationen herausgebildet.² Die Erweiterung des Radweges entlang dieser Siedlungsachse, die durch die K 114 begleitet diese Siedlungsachse.

Insofern sind die kommunalen Planungsziele im Grundsatz mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar bzw. decken sich mit diesen.



Quelle: RROP 2008; Regionalverband Braunschweig

2. Entwicklung des Plans / Rechtslage

In der bisher wirksamen Fassung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Isenbüttel ist die gesamte Trasse der Kreisstraße 114 als öffentliche Verkehrsfläche dargestellt. Der

¹ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP), Fassung vom 26.09.2017; 4.1.1

² Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008

Bebauungsplan „Ausbau der Kreisstraße 114“ ist demzufolge aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Norden von Isenbüttel grenzt der Planbereich an die rechtskräftigen Bebauungspläne „Gewerbegebiet Moorstraße West“ und „Gewerbegebiet Moorstraße Ost“ einschließlich zwischenzeitlich erfolgter Änderungen an. Sofern sich im Zuge der weiteren Konkretisierung der Radwegplanung Flächenbedarfe ergeben sollten, die sich im Geltungsbereich der rechtskräftigen Bebauungspläne befinden, werden diese durch die vorliegende Planung entsprechend geändert. *(wird im Planverfahren ergänzt)*

Gem. § 2 (4) BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnisse im Umweltbericht dokumentiert sind. Sie sind Gegenstand der Abwägung und werden entsprechend berücksichtigt.

Dem vorliegenden Bebauungsplan liegen insbesondere folgende Gesetze zu Grunde:

- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Planzeichenverordnung (PlanzVO)
- Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)
- Niedersächsische Bauordnung (NBauO)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAG BNatSchG)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)
- Bundeswaldgesetz (BWaldG)
- Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Mit der Bebauungsplanung wird von der Möglichkeit des § 38 Abs. 3 NStrG Gebrauch gemacht, die Planfeststellung zu ersetzen. Mit dem Bebauungsplan wird die Rechtsgrundlage zur Realisierung einer 3m breiten Interkommunalen Radwegeverbindung geschaffen, die durch den Landkreis Gifhorn im Rahmen der Förderkulisse „Stadt und Land“ realisiert werden soll. Um den Radweg von Gifhorn über Isenbüttel und Calberlah lückenlos bis an die Wolfsburger Stadtgrenze bauen zu können, haben die drei Kommunen beschlossen, die Bauleitplanung im Rahmen einer Zweckvereinbarung als gemeinsames Projekt zu planen und dem Landkreis Gifhorn, als Träger der Straßenbaulast, so die erforderliche Rechtsgrundlage für den Bau des Zweirichtungsradweges zu erarbeiten. Die erforderlichen Beschlüsse werden jeweils durch die Stadt und die beiden weiteren Gemeinden erfolgen.

Als rechtliche Besonderheit gibt es zwischen Isenbüttel und Calberlah einen kleinen Bereich, der zu beiden Gebietseinheiten gehört. Für diesen Teilbereich werden die notwendigen Beschlüsse in beiden Gemeinden zu fassen sein.

3. Geltungsbereich / Aktueller Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,9 ha und wird im Norden und Süden durch die Straßenverkehrsfläche der Kreisstraße 114 begrenzt. Im Osten grenzen überwiegend landwirtschaftliche Flächen an. Im Westen wird das Gebiet sowohl von landwirtschaftlichen Flächen und Wald als auch durch Gewerbegebiete begrenzt.

Das Plangebiet umfasst hauptsächlich die bereits vorhandene Straßenparzelle der K 114 und wird durch die Fahrbahn mit Nebenanlagen und den westlich angrenzenden Radweg geprägt. Im Bereich der Moorstraße weitet sich der Geltungsbereich, um hier die Voraussetzungen für eine zusätzliche Abbiegespur zur weiteren Erschließung künftig geplanter Erweiterungen des Gewerbegebietes planungsrechtlich zu sichern. Gleichzeitig kann so eine bessere Verteilung des Ziel- und Quellverkehrs innerhalb des Gewerbegebietes ermöglicht werden.

4. Fachplanungen

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn von 1994 trifft für das Plangebiet keine planungsrelevanten Aussagen.

5. Notwendigkeit der der Planaufstellung, Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplanes

Der Landkreis Gifhorn plant den Ersatzneubau und die Erweiterung auf eine gesamte Breite von 3 m des bereits bestehenden Radweges zwischen Gifhorn und Wolfsburg entlang der Kreisstraße K 114. Die K 114 dient als östliche Ortsumfahrung der Gemeinde Isenbüttel. Der bestehende Radweg weist bisher eine Breite von ca. 1,80 m auf und verläuft in nur einem Abstand von ca. 1,40 m parallel zur K 114. Die beengten Platzverhältnisse und der schlechte Zustand der Fahrbahndecke stellen ein außerordentliches Gefahrenpotential für Radfahrer dar.

Ziel der Baumaßnahme ist die Anlage eines Zweirichtungsradweges mit einer Breite von 3 m und mit ausreichendem Abstand zur Straße, sodass weiterhin die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer sichergestellt und ein Anreiz zur vermehrten Fahrradnutzung gegeben wird. Der Radweg soll eine möglichst hohe Durchschnittsgeschwindigkeit auf längeren Strecken begünstigen.

Der Radwegausbau beginnt östlich von Gifhorn kurz vor dem Knotenpunkt Dannenbütteler Weg / Osttangente (K 114) und verläuft parallel zur K 114 nach Süden im Stadtgebiet bis zur Stadtgebietsgrenze. Im Weiteren wird der Ausbau des Radweges in den Gemeinden Isenbüttel und Calberlah weitergeführt. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau dieses Radweges zu schaffen, wird planfeststellungsersetzend im Gebiet der Gemeinde Isenbüttel der Bebauungsplan „Ausbau der Kreisstraße 114“ aufgestellt. Gleichzeitig wird eine neue zusätzliche Kreuzung zur Erschließung des Gewerbegebietes Moorstraße östlich des bisher bestehenden Bereiches geplant und eine dritte Fahrspur für den Bereich der Kreuzung K 117 im Bereich des Tankumsees.

Auch hierzu wird die Planfeststellung durch den vorliegenden Bebauungsplan ersetzt. Da entlang der Kreisstraße ein Graben verläuft, sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen im Bauleitplanverfahren einzuholen.

B) Planungsinhalte

1. Straßenverkehrs- und Wegeflächen

Kreisstraße 114

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entspricht weitgehend dem Trassenverlauf der vorhandenen Kreisstraße 114. Der Landkreis Gifhorn als zuständiger Straßenbaulastträger beabsichtigt den begleitenden Radweg zu erneuern. Im gesamten Geltungsbereich wird daher öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Eine Vorentwurfsplanung für den Ausbau des Radweges wird die genaue Wegeführung, die Fahrspuren und die Seitenanlagen wiedergeben und dem Bebauungsplan als Illustration (Anlage) beigelegt.

Ziel der Baumaßnahme ist die Anlage eines kombinierten Zweirichtungsradweges mit einer Breite von 3 m und mit ausreichendem Abstand zur Straße, sodass weiterhin die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer sichergestellt und ein Anreiz zur vermehrten Fahrradnutzung gegeben wird. Der Radweg soll eine möglichst hohe Durchschnittsgeschwindigkeit auf längeren Strecken insbesondere auch für e Bikes begünstigen.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, durch die Aufstellung des Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Ausbau des Kreuzungsbereiches K 114 / K 117 zu schaffen. Das Gewerbegebiet Moorstraße Ost ist z. Zt. nur in Richtung Westen über eine Anbindung an die K 118 erschlossen. Es bestehen jedoch starke Verkehrsbeziehungen zwischen dem Gewerbegebiet und dem VW-Werk in Wolfsburg. In einer Verkehrsuntersuchung sind Leistungsfähigkeitsberechnungen durchgeführt worden. Als Ergebnis wurde festgehalten, dass der Knotenpunkt K 114 / K 118 zeitweilig seine Leistungsfähigkeit erreicht hat, wenn sowohl aus Richtung Wolfsburg als auch aus Richtung Isenbüttel starke verkehrsströme in Richtung Gifhorn fließen³, so dass die Gemeinde Isenbüttel eine verbesserte Anbindung an die K 118 anstrebt. Näheres dazu wird in der Straßenausbauplanung geregelt.

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche verlaufen Versorgungsleitungen für Strom und Gas sowie Fernmeldeleitungen. Die Leitungen liegen in den Kreuzungsbereichen der K 114 zur K117 und zur K118/Moorstraße.

Diese Leitungen bedürfen besonderen Schutzes und Beachtung. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Leitung müssen weiterhin gewährleistet bleiben (s. Kap. 8).

³ Verkehrsuntersuchung zur K 114 im Raum Isenbüttel Aktualisierung des Ausbaukonzeptes – Wolfsburger Straße bis K 117, Ingenieurgemeinschaft Dr. Ing. Schubert, Hannover, November 2018

Widmung

Es ist beabsichtigt, alle öffentlichen Verkehrsflächen, sofern noch erforderlich, innerhalb des Plangebietes entsprechend zu widmen. Die Widmung der Straßen und Wege erfolgt gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz mit der Verkehrsübergabe.

2. Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowohl im Plangebiet als auch in der Umgebung zu wahren. Hier ist aufgrund der Tatsache, dass der Radwegneubau eine wesentliche Änderung der Verkehrsanlage darstellt, die schalltechnischen Auswirkungen zu berücksichtigen.

An das Plangebiet grenzen ausschließlich Gewerbegebiete an, so dass hier nicht mit Konflikten durch den Ausbau des Radweges gerechnet wird.

Verkehrslärm Straßen

Nach der Verkehrslärmschutzverordnung (VLärmSch97) stellt der Bau eines Radweges einen erheblichen baulichen Eingriff dar, so dass die Verkehrslärsituation im Rahmen der vorliegenden Planung zu beurteilen ist.

Westlich der Kreisstraße K 114 befinden sich Gewerbegebiete, in denen keine schutzbedürftigen Nutzungen festgesetzt wurden.

Da durch den Bau des Fahrradweges keine Zunahme des motorisierten Verkehrs zu erwarten ist, sondern viel mehr auf eine Reduzierung zu Gunsten des Radverkehrs abgezielt wird, wird durch die Planung kein Immissionskonflikt ausgelöst. Vielmehr ist mit einer Abnahme des motorisierten Verkehrs zu Gunsten des fast geräuschlosen Radverkehrs und somit einer Verkehrslärmreduzierung zu rechnen.

3. Altablagerungen

Im Rahmen der Bauleitplanung hat die Stadt nach § 1 (6) Nr. 1 BauGB die „allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse“ zu berücksichtigen. Dabei ist zu prüfen, ob und inwieweit erhebliche Gefährdungen für Umwelt und Gesundheit vorliegen. Insbesondere ist die Frage zu klären, ob Gefahren für die im konkreten Einzelfall vorgesehenen baulichen Nutzungen zu erwarten sind.

Das Land Niedersachsen weist in seinem NIBIS Kartenserver keine Altablagerungen im Geltungsbereich aus. Sonstige Hinweise auf einen Altstandort sind nicht bekannt.

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) hat für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Luftbildauswertung vorgenommen. Bei dem geplanten Ersatzneubau des Radweges handelt es sich um eine Erweiterung des bereits bestehenden Weges entlang der K 114. Die Kreisstraße mit ihren Nebenanlagen ist nach 1945 gebaut worden. Eine Luftbildauswertung der Abwurfkampfmittel erscheint daher für den Ersatzneubau entbehrlich. Bei der

Auftragsvergabe zu der Baumaßnahme ist seitens des Straßenbausträgers darauf hinzuweisen und ggf. ist eine baubegleitende Sondierung vorzunehmen.

4. Kreisarchäologie und Denkmalpflege

Südlich der Kreisstraße 114 sind am Nordrand des Gewerbegebiets (VW-Messelager, Roth-Catering) mehrere Oberflächenfunde bekannt (Isenbüttel FStNr. 24, 29 und 30). Die Funde deuten auf das Vorhandensein einer neolithischen Fundstelle hin. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind (Bodendenkmal gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG). Daher ist folgender Hinweis nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

Im Gebiet des Bebauungsplans ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG). Erdarbeiten in diesem Gebiet bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden“.

In der Umgebung eines Baudenkmals dürfen nach § 8 NDSchG Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bauliche Anlagen in der Umgebung eines Baudenkmals sind so zu gestalten und instand zu halten, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt.

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) bedarf einer Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Diese Genehmigung ist gemäß § 10 Abs. 3 NDSchG zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Ge-setz verstoßen würde.

Nach den bei der Unteren Denkmalschutzbehörde vorliegenden Denkmalverzeichnissen und nach sonstigen Unterlagen der Kreisarchäologie sind bisher keine Baudenkmale und Bodendenkmale bekannt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen archäologische Denkmale auftreten. Solche Fälle wären unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Kreisarchäologen (§ 14 (1) Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz; NDSchG) zu melden. Möglicherweise auftretende Funde oder Befunde sind zu sichern, die Fundstelle unverändert zu belassen und vor Schaden zu schützen (§ 14 (2) NDSchG).

5. Grünflächen

Grünflächen werden im Rahmen des Bebauungsplanes nicht festgesetzt. In dem planfeststellungersetzenden Straßenentwurf ist die genaue Aufteilung des Straßenprofils mit Fahrbahn, Fahrradweg und Nebenanlagen wie Begleitgrün und Graben dargestellt. Die Trassenführung des Radweges wird so gewählt, dass Beeinträchtigungen soweit wie möglich vermieden werden. Durch eine fachliche Baubegleitung wird dem Artenschutzrecht im besonderen Maße entsprochen.

Vorhandene bedeutsame Einzelbäume entlang der Verkehrsfläche sind durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zu erhalten. Sie dienen insbesondere als Lebensraum wildlebender Arten.

6. Grünordnung und Landschaftspflege

Zum Bau des Radweges wird die Trassenführung so gewählt, dass unter Abwägung der Belange von Natur und Landschaft einerseits und einer verkehrsgerechten Radwegeplanung andererseits, die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert und die für den ergänzenden Radwegbau zu fallenden Gehölze in räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet ersetzt und das Artenschutzrecht angemessen berücksichtigt wird. Es werden beidseitig des neuen Radweges Gras- und Staudenfluren zu entwickeln sein und Gehölzpflanzungen (Bäume und Sträucher) außerhalb des Plangebietes vorgenommen, da im unmittelbaren Trassenbereich die notwendigen Abstände zu den bestehenden Leitungen eingehalten werden müssen und somit vor Ort keine Ersatzbaumpflanzungen vorgenommen werden können.

Zunächst ist mit einer Potentialabschätzung Fauna auf der Basis der bisher erfolgten Bestandserfassung bilanziert worden. Parallel zum Planverfahren sind weitere Kartierungen insbesondere der Amphibien, Reptilien und der Brutvögel sowie sonstiger Nahrungsgäste vorgenommen worden. Im Falle von Tiernachweisen während der Bauarbeiten sind diese in ausgewählte Habitate außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches umzusetzen.

Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen in Form von Gehölzpflanzungen werden außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches vorgenommen.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen/ Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu gewährleisten. Die UBB umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Beteiligung an der Erstellung der Bauausführungsunterlagen
- Anlaufbaubesprechung: Information/Sensibilisierung der örtlichen Bauleitung und der Bauleiter der Baufirmen
- Örtliche Kontrolle: einmal wöchentlich, ggf. je nach örtlichem Baufortschritt auch öfter (bedarfsabhängig)
- Teilnahme an Baubesprechungen nach Bedarf
- Bautagebuch und ggf. fotografische Dokumentation
- Ansprechpartner für UBB ist die Untere Naturschutzbehörde

Die Weisungsbefugnis der UBB ist vertraglich zu regeln.

Nach Realisierung aller festgesetzten Maßnahmen verbleibt ein Ausgleichsdefizit von 0,78 Werteinheiten (WE), bezogen auf Hektar, das insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Boden sowie Tiere, Pflanzen und Biodiversität verloren geht, für das jedoch ein Ausgleich durch Zuordnung zu externen Flächen erfolgt.

Als externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches) werden 7.800 Werteinheiten (WE) bezogen auf Quadratmeter bzw. 0,78 Werteinheiten (WE) bezogen auf Hektar gemäß „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (2013) des Niedersächsischen Städtetages für das Entwickeln eines 20 m breiten Waldsaumes / Waldmantels (bestehend

aus Laubbäumen und Heistern/ Sträuchern) und der Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes im Flächenpool in der Gemarkung Isenbüttel, Flur 9, Flurstück 49/3 zugeordnet.

Anpflanzung von Gehölzen als Waldmantel und Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes

Für die durch dieses Vorhaben verloren gegangenen Lebensräume für die heimische Pflanzen- und Tierwelt und zur Förderung und Aufwertung des Bodenschutzes werden Gehölzpflanzungen in lockerer Anordnung als Waldmantel mit verschiedenen standortgerechten, gebietseigenen Laubbäumen und Strauchgruppen im Umfang von insgesamt 100 m^2 und die Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes von insgesamt 2.500 m^2 vorgenommen (Pflanzenliste – siehe Anlage) und sind auf Dauer zu erhalten. Der Waldmantel und die Aufforstung soll sich ungestört entwickeln und unterliegt daher keiner Pflege (kein Rückschnitt). Es wird eine Wildschutzzäunung für die Dauer von sechs Jahren erforderlich. Soweit erforderlich, sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Auf 100 m^2 Fläche sind folgende Pflanzungen unter Beachtung der Pflanzqualitäten gemäß o. g. Pflanzenliste als Waldmantel vorzunehmen: ein Baum 1. Ordnung, zwei Bäume 2. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher.

Je 100 m^2 Fläche sind folgende Pflanzungen unter Beachtung der Laubbäume - Forstware Pflanzqualitäten gemäß o. g. Pflanzenliste für die Aufforstung zur Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes vorzunehmen: 30-40 Stück standortgerechte Laubholzarten.

Näheres regelt der zugehörige städtebauliche Vertrag.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Dabei gilt grundsätzlich, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanz- barer Untergrund) zu schützen ist. Die baubedingt beeinträchtigten Strukturen sind vor Fertigstellung des Vorhabens wiederherzustellen. Die Bankette und Mulden sind als trockene Gras- und Staudenfluren zu entwickeln.

Eine Kompensation für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die neu entstandenen Versiegelungen erfolgt vor allem auf externen Flächen, im gleichen Naturraum („Weser - Aller-Flachland“) des Vorhabenstandortes. Das anfallende Oberflächenwasser soll von den Verkehrsflächen seitlich versickert werden. Hierdurch wird sämtliches Oberflächenwasser dem Naturhaushalt wieder zugeführt und die abflussmindernde Wirkung der Flächen nicht beeinträchtigt.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten. Nach Umsetzung aller vorgenannten Maßnahmen wird der ermöglichte Eingriff in Natur und Landschaft angemessen kompensiert und es verbleiben keine nachhaltigen Beeinträchtigungen.

7. Nachrichtlich übernommene Darstellungen

Im Gebiet des Bebauungsplans ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG). Erdarbeiten in diesem Gebiet bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

Insbesondere kreuzende Leitungsbestände sind nachrichtlich in der Planzeichnung wiedergegeben.

8. Hinweise aus der Sicht der Fachplanungen

Der **Landkreis Gifhorn, als untere Denkmalschutzbehörde (Kreis- und Stadtarchäologie)** teilte in der Stellungnahme vom 02.05.2022 Folgendes mit:

Südlich der Kreisstraße 114 sind am Nordrand des Gewerbegebiets (VW-Messelager, Roth-Catering) mehrere Oberflächenfunde bekannt (Isenbüttel FStNr. 24, 29 und 30). Die Funde deuten auf das Vorhandensein einer neolithischen Fundstelle hin. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind (Bodendenkmal gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG). Mit der Stellungnahme des Landkreises als Träger öffentlicher Belange bitte ich daher eine nachrichtliche Festsetzung in den Bebauungsplan zu übernehmen mit folgendem Inhalt:

„Im Gebiet des Bebauungsplans ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG). Erdarbeiten in diesem Gebiet bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.“

Der **Landkreis Gifhorn, als untere Wasserbehörde** teilte in der Stellungnahme vom 02.05.2022 Folgendes mit:

Untere Wasserbehörde:

Der Bebauungsplan beinhaltet den Neubau des Radweges an der K 114 auf dem Gemeindegebiet Isenbüttel von der nördlichen Gemeindegrenze am Allerkanal bis zur südlichen Gemeindegrenze am Einmündungsbereich zum Tankumsee.

Mit dem Radweg-Neubau sind Veränderungen an Gewässern einschl. Ufern und ggf. die Herstellung von Überfahrten verbunden. Der Allerkanal wird über eine bestehende Brücke gequert.

Die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer bedürfen nach §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der wasserrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung.

Der Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung ist gesondert zu stellen. Ihm müssen auch die Umweltverträglichkeitsvorprüfung und ein wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag zur

Einhaltung der Bewirtschaftungsziele (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot) sowie die naturschutzfachlichen Unterlagen beigelegt werden.

Die Notwendigkeit der Eingriffe in die Gewässer ist zu begründen und es sind Kompensationsmaßnahmen zur Gewässeraufwertung vorzusehen.

Sofern Änderungen oder ein Ersatzneubau der Brücke über den Allerkanal erfolgen oder Durchlässe neu hergestellt oder erneuert werden sollen, ist eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 57 NWG i.V.m. § 36 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Diese kann konzentrierend in die Plangenehmigung eingehen.

Die Zugänglichkeit zu den Gewässern muss für Räumgeräte für die Gewässerunterhaltung weiterhin gegeben sein.

Ggf. erforderliche Gewässerumleitungen und Wasserhaltungen sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vorab anzuzeigen. Je nach Art, Dauer und Fördermenge bedürfen die Maßnahmen ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die **LSW Netz GmbH & Co KG** teilte in der Stellungnahme vom 29.04.2022 Folgendes mit:

Im Planbereich des Bebauungsplans verlaufen Versorgungsleitungen für Strom und Gas sowie Fernmeldeleitungen. Die Leitungen liegen in den Kreuzungsbereichen der K 114 zur K117 und zur K118/Moorstraße.

Diese Leitungen bedürfen besonderen Schutzes und Beachtung. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Leitung müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Generell dürfen unsere Versorgungsanlagen nicht überbaut oder mit Bäumen überpflanzt werden, damit das Wurzelwerk Leitungen und Kabel nicht beschädigen kann und diese für Reparatur- und Erneuerungsarbeiten zugänglich bleiben. Bezüglich einzuhaltender Abstände, Schutzstreifen und Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsleitungen sind die beigelegten „Anweisungen zum Schutz unterirdischer Leitungen“ zu beachten.

Bei Veräußerung der Flächen sind Leitungsrechte bzw. Dienstbarkeiten einzutragen.

Sofern Bauarbeiten im Bereich unserer Leitungen oder Anlagen geplant sind, stimmen Sie diese bitte im Vorfeld mit uns ab. Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten im Bereich der Kabel und Leitungen ist unser vor Ort zuständiger Netzmeister Herr Olaf Küster (+49 (5371) 802-2321) zu informieren. In einigen Fällen ist es erforderlich, die Leitungen temporär abzuschalten.

Das **Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie** teilte in der Stellungnahme vom 12.05.2022 Folgendes mit:

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Boden

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Zur fachgerechten Berücksichtigung in der Planung sollte das Schutzgut Boden in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschrieben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden. Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden.

Im Plangebiet befinden sich laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien: Wölbäcker

Die Karten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden.

Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn schonend abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema. Eine eingriffs- und funktionsbezogene Kompensation verbleibender Bodenfunktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen durchgeführt werden (z.B. Entsiegelung, Renaturierung, Wiedervernässung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenabtrag im Zuge dieser Maßnahmen zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen. Wir weisen in diesem Kontext auf die LBEG Veröffentlichung Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungspraxis hin.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
FG-Leitung Ehlershausen - Wesendorf - Gifhorn	Avacon AG	Gashochdruckleitung	(nicht angegeben)
FG-Leitung Braunschweig - Wolfsburg / Gilde - Sandkamp	Avacon AG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Markscheiderei

Nachbergbau Themengebiet Alte Rechte

Die laut unseren Unterlagen in dem Verfahrensgebiet liegenden aufrechterhaltenen Rechte (§149 ff. Bundesberggesetz) sind in dieser Stellungnahme unten folgend aufgeführt.

Berechtigungsart	Berechtigungsname	Rechtsinhaber	Gemarkung
Erdölaltverträge	E 0332 Celle	Thimble Energy GmbH	Gut Isenbüttel
Erdölaltverträge	E 1243 Celle	Wintershall DEA Deutschland GmbH	Gut Isenbüttel

Die genannten Verträge haben privatrechtlichen Charakter. Wir bitten Sie daher sich für Fragen inhaltlicher Art an die genannten Unternehmen oder deren Rechtsnachfolger zu wenden sowie diese am Verfahren zu beteiligen.

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

Ob im Vorhabensgebiet eine Erlaubnis gem. § 7 BBergG oder eine Bewilligung gem. § 8 BBergG erteilt und/oder ein Bergwerkseigentum gem. §§ 9 und 149 BBergG verliehen bzw. aufrechterhalten wurde, können Sie dem NIBIS-Kartenserver entnehmen. Wir bitten Sie, den dort genannten Berechtigungsinhaber ggf. am Verfahren zu beteiligen. Rückfragen zu diesem

Thema richten Sie bitte direkt an markscheiderei@lbeg.niedersachsen.de.

Informationen über möglicherweise vorhandene Salzabbaugerechtigkeiten finden Sie unter www.lbeg.niedersachsen.de/Bergbau/Bergbauberechtigungen/Alte_Rechte.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen

9. Ablauf des Planverfahrens

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB wurde mit dem Vorentwurf im Rahmen einer Auslegung in der Zeit vom 06.04.2022 bis 02.05.2022 durchgeführt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB sowie die Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB wurden mit Schreiben vom 22.03.2022 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 02.05.2022 aufgefordert.

Öffentliche Auslegung

Zum Planverfahren gemäß § 3 (2) BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 08.07.2022 bis 08.08.2022 im Rathaus der Gemeinde Isenbüttel stattgefunden.

Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 28.06.2022 benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

Anlage

Pflanzenliste für naturschutzrechtliche Kompensationsflächen

Bäume 1. Ordnung (Pflanzenqualität: Stammumfang: StU 16-18 cm)

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubeneiche (*Quercus petraea*)

Bäume 2. Ordnung (Pflanzenqualität: Stammumfang: StU 14-16 cm)

Eberesche (*Sorbus aucuparia*)
Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Hänge-Birke (*Betula pendula*)
Wild-Apfel (*Malus sylvestris*)
Wild-Birne (*Pyrus pyraeaster*)

Heister / Sträucher (Pflanzenqualität: 60-100 cm, Pflanzdichte: 1 Pflanze / 2 m²)

Besenginster (*Cytisus scoparius*)
Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)
Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Hunds-Rose (*Rosa canina*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)

Laubbäume - Forstware (2/0 Sämling 50-80, Autochthone Herkunft, Vorkommensgebiet 1 – Norddeutsches Tiefland – Weser-Aller-Flachland oder Lüneburger Heide, Pflanzabstand 2 x 2,5 m)

Stieleiche (*Quercus robur*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Rotbuche (*Fagus sylvatica*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)

C) Umweltbericht

1. Einleitung

Der Landkreis Gifhorn hat für das Vorhaben eines Radweg-Neubaus längs der K 114 einen Förderantrag im Rahmen des Sonderprogramms "Stadt und Land" eingereicht und einen Zuschlag erhalten.

Im vorliegenden Umweltbericht werden die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt. Das Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB dient u.a. dazu, um von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Anregungen im Hinblick auf den erforderlichen Umfang / Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu erhalten.

1.1 Inhalt und Ziele des Bauleitplanes

Gegenstand des Bebauungsplanes „Ausbau der Kreisstraße 114“ der Gemeinde Isenbüttel ist der ca. 3 km lange Ersatzneubau und die Erweiterung auf eine Breite von 3 m des Radweges entlang der Kreisstraße (K) 114 von der nördlichen Gemeindegrenze am Allerkanal bis Gemeindegrenze, Einmündungsbereich zum Tankumsee, im Süden.

Daher wird im Bebauungsplan Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Eine Entwurfsplanung für den Ausbau des Radweges wird die genaue Wegeföhrung, die Fahrspuren und die Seitenanlagen wiedergeben und dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

1.2 Darstellung und Berücksichtigung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die festgelegten Ziele des Umweltschutzes ergeben sich vor allem aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a, § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

Bei der Planaufstellung des planfeststellungseretzenden Bebauungsplanes werden insbesondere die folgenden, in den einschlägigen Fachgesetzen und Normen festgelegten Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt:

- Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft;
- Schutz vor und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen;
- Schutz von Kulturgütern;
- Klimaschutz.

Hier ist anzumerken, dass durch den 3 m breiten Ausbau des Fahrradweges ein besonderer Beitrag zur Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs und somit zur Vermeidung motorisierten Individualverkehrs geleistet wird. Dies ist im besten Sinne eine Maßnahme zum Klimaschutz.

Maßgebliche Vorgaben, die berücksichtigt werden, geben folgende Gesetze:

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 1 Abs. 1 bis 6 BNatSchG dargelegt. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung sind diese Grundsätze in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Ausbau der Kreisstraße 114“ werden die Belange von Natur und Landschaft sowie die voraussichtlichen Beeinträchtigungen ermittelt. Das konkrete Maß des Eingriffes wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bestimmt. Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich werden benannt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) fasst die gesetzlichen Anforderungen für den Umgang mit dem Schutzgut Boden. Zentrale Anforderung ist der sparsame Umgang mit diesem nicht vermehrbaren und nur schwer regenerierbaren Schutzgut.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) beschreibt seinen Zweck in § 1 Abs. 1 folgendermaßen: Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tieren und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die daraus abgeleiteten Vorschriften des Gesetzes sind im Allgemeinen auf den Bau bestimmter Anlagen ausgerichtet und in speziellen Genehmigungsverfahren anzuwenden. In der Bauleitplanung dienen sie der Orientierung für die Rückhaltung schädlicher Auswirkungen – wie zum Beispiel Lärmimmissionen – und haben für die fehlerfreie Abwägung der öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine grundlegende Bedeutung.

Da der Neubau des Fahrradweges einen Eingriff in die Verkehrsanlage darstellt, sind die Verkehrslärmimmissionen nach der Verkehrslärmschutzverordnung 97 (VLSchV97) in angrenzenden bzw. benachbarten Wohnnutzungen zu berücksichtigen. Die Einhaltung der Sanierungsgrenzwerte nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16.BImSchV) ist nachzuweisen.

Das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (DSchG ND) bestimmt maßgeblich die Anforderungen, die sich mit Blick auf den Schutz von Kultur- und Sachgütern ergeben. Zu beachten sind obertägige Denkmale, wie z.B. historische Bausubstanz und historische Gartenanlagen, sowie archäologische Bodendenkmale, wie z.B. frühzeitliche Siedlungsstätten.

Das Freiraumentwicklungskonzept für den Regionalverband Großraum Braunschweig (FREK 3.0, 2020) stellt eine Querung der K 114 im Bereich der Moorstraße (Gewerbegebiet Isenbüttel) als ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg dar. Der Bereich Eyselforst sowie der Bereich östlich der K 114 sind als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung sowie als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt.

2. Bestandsaufnahme, Entwicklungsprognosen und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

Nachfolgend wird der derzeitige Umweltzustand (Basisszenario) dargestellt und eine Prognose über die Entwicklungen des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

einzelnen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild vorgenommen. Weiterhin werden potentielle umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter geprüft. Soweit möglich, werden auch die wahrscheinlich auftretenden erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase berücksichtigt.

2.1 Bestands- und Entwicklungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne o. g. Vorhaben würde es keine Veränderungen vor Ort geben. Eine Zunahme des Radverkehrs und Verlagerung weg vom motorisierten Individualverkehr wäre nur begrenzt zu erwarten.

2.2 Bestands- und Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung

Die Überbauung und Versiegelung durch Verkehrsflächen für einen Radweg-Neubau führen zu Veränderungen in einem bereits schon vorgeprägten Bereich durch den vorhandenen Radweg und die Kreisstraße 114. Das Vorhaben hat insbesondere Eingriffe in das Schutzgut Boden, in die Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie streckenweise in das Schutzgut Wasser zur Folge. Vereinzelt gehen auch potentielle Lebensräume durch z. B. Gehölzrodungen und Versiegelungen verloren.

Die Prüfung erfolgt im Folgenden schutzgutbezogen auf der Grundlage der Auswertung übergeordneter Planungen und Fachgutachten. Im Rahmen der vorliegenden Planung sind für einzelne Schutzgüter Umweltauswirkungen zu erwarten.

Methodik:

Im Hinblick auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden

- das Regionale Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig,
- der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Gifhorn,
- Bodenübersichtskarten
- die Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 2013,
- das Freiraumentwicklungskonzept (FREK) des Regionalverband Großraum Braunschweig,
- der Masterplan 100% Klimaschutz des Regionalverband Großraum Braunschweig, den sich die Stadt zu eigen gemacht hat
- die Machbarkeitsstudie „Voruntersuchungen zu einer Machbarkeitsstudie für einen Radschnellweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (alw, Prof. Thomas Kaiser, Beedenbostel, November 2020)
- der Überschlägige Variantenvergleich zum „Radweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ - (LaReG, Braunschweig, Dezember 2021)
- der Potentialabschätzung Fauna zum „Radweg an der Kreisstraße 114“ (LaReG, Braunschweig, April 2022)
- der Kartierbericht zum „Radweg an der Kreisstraße 114“ (LaReG, Braunschweig, Mai 2022)
- Aussagen zum Artenschutz – Radweg an der K 114 (LaReG, Braunschweig, Mai 2022)

ausgewertet.

Dieser Bebauungsplan beinhaltet die Planung und Errichtung des Neubaus eines ca. 3 km, 3 m breiten, langen Radweges entlang der K 114, der zuvor nur ca. 1,80 m breit war, zwischen Wolfsburger Straße (Eyselforst) und Einmündungsbereich K 117 / K114 „Tankumsee-Kreuzung“.

a) Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes setzt vor allem Verkehrsflächen fest.

Immissionen / Lärm

Durch die Herstellung eines Radweg-Neubaus auf ca. 3 km Länge ist mit einer Zunahme des Radverkehrs und einer Abnahme des motorisierten Individualverkehrs zu rechnen. Durch die Herstellung des Radweges kommt es zu temporär bauzeitlichen Lärmbelastungen und visuellen Störungen.

Erholung

Die Herstellung eines Radweges dient den Radfahrenden insbesondere als weitere komfortable Verkehrsstrasse von Gifhorn zum Naherholungsgebiet Tankumsee und nach Wolfsburg. Zugleich kommt dem Radweg auch eine gesteigerte Erholungsfunktion im touristischen Radwegenetz zu und trägt auch zu einer besseren und intensiveren Erlebbarkeit der Landschaft bei.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Der Geltungsbereich für den Radweg-Neubau ist durch den vorhandenen ca. 1,80 m breiten Radweg und die K 114 vorgeprägt.

Während der Bauzeit können sich durch den Betrieb von Baumaschinen temporär höhere Lärmimmissionen ergeben. Es werden während der Bauzeit der Baubetrieb und die Baustelle visuell und akustisch wahrnehmbar sein, einschließlich möglicher Lichtemissionen. Entsprechende Belastungen sind aufgrund des temporären Charakters regelmäßig vertretbar und von den Anwohnern und im Clausmoor Erholung suchenden hinzunehmen.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biodiversität

Bestandsaufnahme

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes stellt sich zu einem großen Teil als Verkehrsfläche, Acker, Gras- und Staudenfluren, Sandtrockenrasen, Graben, Gehölzbestände und Wald dar.

Im Rahmen der Erstellung der Machbarkeitsstudie „Voruntersuchungen zu einer Machbarkeitsstudie für einen Radschnellweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg“⁴, durch den überschlägigen Variantenvergleichs zum „Radweg an der Kreis-

⁴ alw, Prof. Dr. Thomas Kaiser, Beedenbostel, November 2020.

straße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg⁵ sowie durch den Kartierbericht⁶ ist das Vorhabengebiet dieses Bebauungsplanes im Wesentlichen kartiert worden.

Folgende Biotoptypen gemäß Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgefunden worden⁷:

Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden (WQL)
Eichen- und Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte (WCE)
Birken- und Zitterpappel-Pionierwald (WPB)
Laubforst aus einheimischen Arten (WXH)
Kiefernforst (WZK)
Waldlichtungsflur basenarmer Standorte (UWA)
Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand (HPS)
Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHT)
Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (UHM)
Sonstiger Sandtrockenrasen (RSZ)
Artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden (GET)
Intensivgrünland trockener Mineralböden (GIT)
Nährstoffreicher Graben (FGR)
Artenreicher Scherrasen (GRR)
Sandacker (AS)
Gewerbegebiet (OGG)
Brücke (OVB)
OVS (Straße)
OVW (Radweg)

Von den im Geltungsbereich nachgewiesenen Biotoptypen unterliegt insbesondere der sonstige Sandtrockenrasen (RSZ) dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG. Aufgrund seiner besonderen Bedeutung wird dieser im Vorfeld des Baustarts als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme – außerhalb des B-Plan Geltungsbereiches neu entwickelt und damit kompensiert. Eine entsprechende Ausnahme von den Verboten nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG wird bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn beantragt.

Im Rahmen der Erstellung des Variantenvergleichs⁸ ist westlich der K 114, zwischen bestehender Ausfahrt des Parkplates Eyselforst (K 114) und nördlich der Moorstraße (Gewerbegebiet Isenbüttel) an zwei Standorten, im Umfeld des geplanten Radweges, im Abstand von ca. 280 m die geschützte Pflanzenart *Heide-Nelke* (*Dianthus deltoides*) nachgewiesen worden.

⁵ LaReG, Braunschweig, Dezember 2021.

⁶ LaReG, Braunschweig, Mai 2022.

⁷ a. a. O.

⁸ LaReG, Braunschweig, Dezember 2021.

Der Geltungsbereich dieses B-Planes liegt in weiten Teilen - wie auch die bestehende K 114 – im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Allertal - Barnbruch und angrenzende Landschaftsteile“ (vom 19.12.1991, i. d. z. Zt. g. F.) bzw. grenzt südlich vom Eysselforst unmittelbar an das LSG. Eine entsprechende Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung wird bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn beantragt.

Neben der Biotoptypen-Bestandsaufnahme konnten auch Brutvögel, Fledermaus, Amphibien- und Reptilien-Kartierungen mittlerweile fortgesetzt werden: In den folgenden Tabellen werden die **Brutvögel** aufgelistet, die im Rahmen der Brutvogel-Erfassung an vier Terminen (27.05.2021, 16.06.2021, 18.03.2022, 12.04.2022) im Untersuchungsraum an der K 114 (Gifhorn, Isenbüttel, Calberlah) aufgenommen worden sind⁹:

Tabelle: Bewertungsrahmen für Brutvogelvorkommen im Untersuchungsraum (Brinkmann 1998, verändert)

Wertstufe	Kriterien der Wertstufen
I sehr hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen einer vom Aussterben bedrohten Art <u>oder</u> • Brutvorkommen mindestens zwei stark gefährdeter Arten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen <u>oder</u> • Brutvorkommen mehrerer (mind. drei) gefährdeter Arten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
II hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen einer stark gefährdeten Art <u>oder</u> • Brutvorkommen mehrerer (mind. zwei) gefährdeter Arten in überdurchschnittlichen Bestandsgrößen
III mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Brutvorkommen einer gefährdeten Art <u>oder</u> • Allgemein hohe Artenzahl bezogen auf den biotopspezifischen Erwartungswert.
IV geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Gefährdete Arten fehlen <u>und</u> bezogen auf die biotopspezifischen Erwartungswerte unterdurchschnittliche Artenzahl.
V sehr geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • nur Brutvorkommen weniger, nicht gefährdeter und weit verbreiteter Arten (Anspruchsvolle Arten kommen nicht vor).

⁹ LaReG, Braunschweig, Mai 2022.

Tabelle: Brutvogelvorkommen im Untersuchungsraum

Art		Schutzstatus		Gefährdung		Status	Abundanz- klasse
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	VSR	BNat SchG	RL D	RL NDS		
Amsel	<i>Turdus merula</i>		§			B	3
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>		§			B	1
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>		§	V	V	BZ	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>		§			B	5
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>		§	3	3	BV	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>		§			B	4
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>		§			B	2
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		§			B	2
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>		§			B	1
Eieler	<i>Pica pica</i>		§			B	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>		§	3	3	BV	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		§			B	1
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>		§			B	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		§		V	BZ	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>		§			B	1
Girrlitz	<i>Serinus serinus</i>		§		V	BZ	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>		§		V	BZ	
Graugans	<i>Anser anser</i>		§			B	3
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>		§			B	1
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>		§			B	1
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>		§			B	2
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>		§		V	BZ	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>		§			B	1
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	I	§§	V	V	BZ	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>		§		V	BV	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>		§			B	3
Kohlmeise	<i>Parus major</i>		§			B	4
Kranich	<i>Grus grus</i>	I	EG-VO A			NG	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>		§			B	3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>		EG-VO A			NG (BN im Um- feld)	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>		§	3	V	NG	
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>		§			B	4
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>		§			B	2
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>		§	V	3	NG	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>		§			B	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>		§			B	5
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	I	EG-VO A		2	NG	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	I	EG-VO A			NG	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>		§			B	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>		§	3	3	BV	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>		§		V	BV	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>		§			B	2
Sumpfmiese	<i>Poecile palustris</i>		§			B	1
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>		§			B	1
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>		§			B	1
Turnfalke	<i>Falco tinnunculus</i>		EG-VO A		V	NG	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>		§	V	V	BZ	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>		§			B	1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>		§			B	1
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>		§			B	2
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>		§			B	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>		§			B	5

Art		Schutzstatus		Gefährdung		Status	Abundanz- klasse
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	VSR	BNat SchG	RL D	RL NDS		
Erläuterungen zur Tabelle:							
<u>Schutz</u>							
V-RL Anh. I (EU-Vogelschutzrichtlinie): Art. 1: genereller Schutz aller europäischer wildlebender Vogelarten; Art. 4, Abs. 1 (I): Arten, für die besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (Anhang I-Arten);							
BNatSchG, §. besonders und §§ streng geschützte Art gemäß § 7 BNatSchG							
EG-VO A (EG-Verordnung): Streng geschützte Arten n. Anhang A d. EG-VO 338/97							
<u>Gefährdung</u>							
RYSILAVY ET AL. (2020); ** KRÜGER & NIPKOW (2015); RL-Kategorien: 0: ausgestorben, erloschen, verschollen; 1: vom Aussterben bedroht; 2: stark gefährdet; 3: gefährdet; V: Vorwarnliste; *: ungeführt							
<u>Status</u>							
B: Brutvogel (häufige Art), Abundanzklasse: 1:1-2 max. Beobachtungen, 2: 3-5 max. Beobachtungen, 3: 6-10 max. Beobachtungen, 4:11-15 max. Beobachtungen, 5: 16-20 max. Beobachtungen							
BN: Brutnachweis, BV: Brutverdacht, BZ: Brutzeitfeststellung, NG: Nahrungsgast, RV: Rastvogel							
Fett: Planungsrelevante Art							

Insgesamt kommt dem Untersuchungsraum eine hohe Bedeutung als Brutvogellebensraum zu (Wertstufe II nach BRINKMANN 1998).

Im Zuge der Brutvogelkartierungen wurden insgesamt 52 Vogelarten im Untersuchungsraum festgestellt (siehe o. g. Tabelle 2).

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten und Nahrungsgästen

- sind fünf Arten (Brutvögel: Mäusebussard, Heidelerche; Nahrungsgast: Kranich, Rotmilan, Schwarzmilan) nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. BArtSchV streng geschützt.
- sind sieben Arten (Brutvögel: Bluthänfling, Feldlerche, Star; Nahrungsgast: Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan) in Niedersachsen und / oder deutschlandweit bestandsgefährdet,
- stehen elf Arten (Brutvögel: Baumpieper, Gartengrasmücke, Girlitz, Goldammer, Haussperling, Heidelerche, Kernbeißer, Stieglitz, Waldschnepfe; Nahrungsgast: Turmfalke) auf der Vorwarnliste,

Im Randbereich des bestehenden Radweges finden sich über weite Strecken Gehölzbestände und Waldflächen. Als Brutvögel treten hier in Deutschland und Niedersachsen weit verbreitete Brutvogelarten mit Bindung an ältere Baumbestände (Buntspecht, Gartenbaumläufer, Meisenarten u.a.) oder mit Bindung an Gebüsche und sonstige Gehölze (Amsel, Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Heckenbraunelle, Zaunkönig u. a.) auf.

Darunter sind auch die gefährdeten Arten Star (Höhlenbrüter) und Bluthänfling sowie die Vorwarnliste-Arten Baumpieper, Kernbeißer und Gartengrasmücke. Zudem bieten lichtere Bereiche des Eyselforstes der Waldschnepfe einen Lebensraum.

In den Grünlandflächen brüten im Nahbereich des Radweges Feldlerchen, im Bereich von Offenlandflächen nördlich und östlich der Kreisstraße wurden auch revieranzeigende Heidelerchen festgestellt. Beide Arten brüten nicht im unmittelbaren Umfeld des bestehenden Radweges bzw. der K114. Die gehölzbestandenen Böschungsbereiche im Offenland bieten geeignete Brutplätze für die Arten der Vorwarnliste Goldammer und Stieglitz.

Typische Arten der Siedlungsbereiche (Hausrotschwanz, Bachstelze u.a.) treten nur lokal im Nahbereich des Radweges auf, darunter auch Arten der Vorwarnliste wie Girlitz und Haussperling.

Großvogelarten wie Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch und Turmfalke sind im Bereich des Radweges Nahrungsgäste, die in den Schutzgebieten wie Barnbruch, größeren Waldgebieten wie Eyselforst oder der Allerniederung brüten. Von dem Vorhaben ist auf Höhe des Allerkanals ein für Brutvögel landesweit wertvoll kartierter Bereich betroffen (Kartiernummer 3529.1/6, „Brut- und Nahrungshabitat des Rotmilans“).¹⁰ Für alle Fälle werden Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (ausführlich dazu im Kapitel 2.3).

Potentielle Wirkfaktoren des Vorhabens sind bauzeitliche Störungen durch Lärm sowie Bewegung von Fahrzeugen und Menschen als Zusatzbelastung zu dem bereits bestehenden Verkehr auf der K 114. Durch die temporäre Einrichtung von BE-Flächen in Offenlandbiotopen und dauerhafte Habitatverluste (insbesondere durch Gehölzfällungen kann es zur Vergrämung sowie baubedingten Tötungen von Individuen) kommen. In den durch Baumaßnahmen betroffenen Bereichen sind keine wertvollen Bereiche für Gastvögel bekannt, sodass von nicht bewertungsrelevanten Truppgrößen in Straßennähe auszugehen ist. Durch die relative Kleinräumigkeit der Eingriffe und der großen zur Verfügung stehenden Ausweichflächen können erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden¹¹.

Die genaue Verortung der Brutvogelergebnisse ist dem Plan „Brutvögel“ (siehe Anlage des Kartierberichtes) zu entnehmen.

Die Übersichtsbegehungen und die Kartierungen im Mai 2022 (03.05.2022, 10.05.2022) haben keine Hinweise auf Vorkommen streng geschützter **Reptilienarten** (Zauneidechse oder Schlingnatter) erbracht. Bis zum aktuellen Zeitpunkt (01.09.2022) konnten die Arten Zauneidechse und Schlingnatter nicht nachgewiesen werden. Nachgewiesen werden konnte am 01.09.2022 südlich des Allerkanals im Bereich Eyselforst eine Ringelnatterhaut. Entlang des Calberlaher Dammes ist voraussichtlich mit Wechselbewegungen der Schlange zu rechnen, insbesondere falls Bodenarbeiten im Winterhalbjahr geplant sind, ist Sorgfaltspflicht durch Unterstützung der Umweltbaubegleitung geboten. Für alle Fälle werden Ersatz-Flächen als „funktionserhaltenden Maßnahmen“ („*measures to ensure the continous ecolgical functionality*“ - CEF-Maßnahmen) vorgesehen (ausführlich dazu im Kapitel 2.3).

Zur Ermittlung der als potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse geeigneten Habitatbäume sind die Bäume im Bereich des Radweges vor dem vollständigen Laubaustrieb am 17. und 18.03.2021 sowie am 15.04.2021 auf ihr Potential für höhlenbrütende Vogelarten und um baumbewohnende **Fledermausarten** hin untersucht worden. Bäume, die Astlöcher, Stammspalten und -risse, abstehende Rindenschuppen oder hohle Äste und Stämme aufwiesen, wurden verortet und dokumentiert. Lage und Charakter der nachgewiesenen Höhlen- bzw. Habitatbäume ist dem Plan „Biotope und Höhlenbäume“ zu entnehmen. Nach der Datenrecherche ist mit dem potentiellen Vorkommen von acht Fledermausarten zu rechnen: Breitflügel-Fledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große und Kleine Bartfledermaus, Rauhaufledermaus, Wasserfledermaus und

¹⁰ vgl. Stellungnahme vom 25.04.2022 des NLWKN

¹¹ vgl. LaREG (April 2022): Potentialabschätzung Fauna – Radweg an der Kreisstraße 114, S. 12 ff

Zwergfledermaus. Alle Fledermausarten gehören zu den Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und sind damit gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Das Untersuchungsgebiet unterliegt erheblichen anthropogenen Störungen aus dem bestehenden Straßenverkehr auf der K 114, die potentiell vorkommenden Fledermäuse sind somit bereits an Licht und Beunruhigungen gewöhnt. Die Gehölzränder, Baumreihen und Hecken können für strukturgebundene Arten eine Funktion als Leitlinie oder Flugkorridor für Transferflüge haben. Aufgrund der vorhandenen Offenlandbereiche ist davon auszugehen, dass diese überwiegend als Jagdhabitat genutzt werden. Durch die Baumaßnahme und damit verbundene Gehölzfällungen können durch Flächeninanspruchnahme Quartiere der genannten Arten verloren gehen. Weiterhin ist eine baubedingte Tötung von Individuen innerhalb der Quartiere möglich. Die vorhandenen Gehölze im unmittelbaren Umfeld des bereits bestehenden Radweges können vereinzelt als Tagesversteck oder Quartierstandort dienen. Durch Gehölzfällungen im Zuge des Radwegeneubaus kann es zudem zu Zerstörung von Leitstrukturen kommen¹².

Bei den Kartierungen potentieller Höhlen- / Habitatbäume sind im Untersuchungsgebiet – dass eine Gesamtlänge von Gifhorn – Calberlah beidseitig der K 114 beinhaltet (Dannenbütteler Weg bis zur Calberlah – Einmündung Mühlenriede), 40 geeignete Exemplare aufgenommen worden (siehe folgende Tabelle). Aufgrund ihres Brusthöhendurchmessers (BHD) und Ausprägung der Höhle können ca. 13 der Bäume potenziell als Wochenstubenquartiere genutzt werden, während drei Bäume aufgrund ihres Durchmessers im Höhlenbereich zusätzlich potentielle Winterquartiere darstellen (Stieleichen mit Baumhöhle).

¹² a.a.O.

Tabelle: Habitat- / Höhlenbäume mit Quartiereignung für Fledermäuse im Verlauf des geplanten Radweges an der K 114 (Dannenbützeler Weg bis Calberlah – Kreuzungsbereich – Mühlenniede)

Nr.	Baumart	BHD (cm)	Ausprägung	Höhe (m)	GPS
1	Weide	30	Abstehende Rinde	5 - 6	965/031 (299) 52°29'2.15"N 10°34'30.72"E
2	Weide (tot)	30	Abstehende Rinde, Käferbohrlöcher (2-3 mm)	1,5 - 8	911/767 (304) 52°28'53.59"N 10°34'31.78"E
3	Ahorn	30	Fäulnishöhle	2 - 2,5	7046/180 (305) 52°28'34.55"N 10°34'34.04"E
4	Kirsche (tot)	25	Spalten, abstehende Rinde	2 - 4	086/722 (312) 52°28'19.71"N 10°34'35.62"E
5	Ahorn	30	Loch (Stamm)	2,5	083/719 (313) 52°28'19.64"N 10°34'35.49"E
6	Stieleiche	30	Mehrere tote Äste mit abstehender Rinde	10	097/088 (315) 52°28'18.56"N 10°34'36.14"E
7	Kirsche	25	Spechtloch	6,5	084/655 (319) 52°28'17.55"N 10°34'35.45"E
8	Kirsche	30	Stammspalte, Abstehende Rinde	11 - 4	093/651 (320) 52°28'17.42"N 10°34'35.91"E
9	Hängebirke	25	Fäulnishöhle bei Astabbruch	5	099/029 (331) 52°27'57.28"N 10°34'35.48"E
10	Hängebirke	25	Fäulnishöhle	5,5	105/3993 (333) 52°27'56.12"N 10°34'35.78"E
11	Hängebirke	25	Fäulnishöhle	5	097/999 (334) 52°27'56.32"N 10°34'35.38"E
12	Hängebirke	25	Fäulnishöhle	6	101/957 (335) 52°27'54.97"N 10°34'35.54"E
13	Hängebirke	30	Fäulnishöhle	7	123/803 (340) 52°27'49.95"N 10°34'36.50"E
14	Hängebirke	25	Fäulnishöhle	5	125/793 (341) 52°27'49.63"N 10°34'36.61"E
15	Hängebirke	30	Fäulnishöhle	5,5	130/745 (346) 52°27'48.06"N 10°34'36.82"E
16	Hängebirke	50	Fäulnishöhle	3 - 4	137/659 (347) 52°27'45.28"N 10°34'37.10"E
17	Stieleiche	40	toter Ast mit Spalten	8 - 9	5227278/1034390 (145) hinter Graben 52°27'27.60"N 10°34'38.97"E

18	Stieleiche	40	Toter Ast mit absteher Rinde	4 - 6	295/374 (146) hinter Graben 52°27'29.48"N 10°34'37.30"E
19	Stieleiche	60	Spechtloch	5	302/367 (147) hinter Graben 52°27'30.24"N 10°34'36.73"E
20	Stieleiche	30	Fäulnishöhle bei Astabfall	6	324/347 (148) 52°27'32.37"N 10°34'34.69"E
21	Stieleiche	60	Mehrere tote Äste mit absteher Rinde	6 - 10	322/339 (149) 52°27'32.23"N 10°34'33.95"E
22	Stieleiche	40	Fäulnishöhle, Stamm	3	338/330 (150) hinter Graben 52°27'33.81"N 10°34'32.98"E
23	Stieleiche	40	Spechtloch	3	342/323 (151) 52°27'34.22"N 10°34'32.35"E
24	Stieleiche	30	Fäulnishöhle	10	357/322 (152) 52°27'35.66"N 10°34'32.16"E
25	Hängebirke (tot)	25	Spechtloch	8	324/356 (153) 52°27'32.40"N 10°34'35.64"E
26	Hängebirke (tot)	25	Absteher Rinde, mehrere Spechtlöcher	0,5 - 6	317/367 (155) 52°27'31.67"N 10°34'36.71"E
27	Stieleiche	40	Gespaltener Ast	8	310/368 (156) 52°27'30.98"N 10°34'36.77"E
28	Stieleiche	35	Gespaltener Stamm	6 - 8	307/371 (157) 52°27'30.73"N 10°34'37.14"E
29	Stieleiche	60	Spalte im Ast	8	302/377 (158) 52°27'30.24"N 10°34'37.68"E
30	Stieleiche	40	Mehrere tote Äste mit absteher Rinde	6 - 10	259/413 (159) hinter Graben 52°27'25.93"N 10°34'41.30"E

Nr.	Baumart	BHD (cm)	Ausprägung	Höhe (m)	GPS
31	Stieleiche	30	Initialhöhle bei Astabbruch	4	239/433 (160) 52°27'23.94"N 10°34'43.25"E
32	Stieleiche	60	Mehrere Spechtlöcher, ab- stehende Rinde	7 - 9; 12	6539/5171 (161) ca. 10 m hinter Graben 52°26'53.88"N 10°35'17.15"E
33	Hainbuche	30	Fäulnishöhle	1,5	528/188 (162) ca. 10 m hinter Graben 52°26'52.85"N 10°35'18.59"E
34	Stieleiche	30	Fäulnishöhle	5	499/217 (163) hinter Graben 52°26'49.89"N 10°35'21.75"E
35	Hainbuche	25	Initialhöhle bei großem Astabbruch	5	463/280 (166) 52°26'46.33"N 10°35'25.96"E
36	Hängebirke (tot)	30	Stammspalte, abstehende Rinde	0,5; 1,5 - 2	457/281 (167) 52°26'45.75"N 10°35'28.12"E
37	Grauerle	25	Spalte bei Astabbruch	5	417/344 (168) 52°26'41.68"N 10°35'34.43"E
38	Stieleiche	70	Spechtloch	10	5226222/1036138 (169) an Waldrand auf Ackerseite 52°26'22.21"N 10°36'13.80"E
39	Stieleiche (tot)	30	Höhlen, Spalten, abste- hende Rinde	6 - 12	219/143 (170) 52°26'21.92"N 10°36'14.30"E
40	Hängebirke (tot)	25	Abstehende Rinde, Spal- ten, Spechtloch	5 - 12	172/275 (174) 52°26'17.22"N 10°36'27.51"E

Legende:

Markierung schwarz: Standort mehr als 5 m vom Radweg entfernt

Markierung rot: Standort in 2 bis 5 Meter Abstand zum Radweg

Markierung blau: Standort bis unter 1 m Abstand zum Radweg

Die Bestandsaufnahme der **Amphibien** ist mit zwei Kartierdurchgängen am 11.04.2022 und 05.05.2022 gestartet: In diesem Geltungsbereich des Radweges sind zwei Stillgewässer nördlich von Isenbüttel untersucht worden. Aufgrund der Entfernung von gut 200 m zur K 114, werden beide Gewässer im Zuge der nächsten Kartierungen nicht weiter berücksichtigt.

Vorkommen von streng geschützten Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL aus den Artengruppen der **Falter, Heuschrecken, Käfer und Libellen** sind aufgrund fehlender geeigneter Habitats nicht zu erwarten.¹³

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Neubau des Radweges auf ca. 3 km Länge unmittelbar westlich des vorhandenen Radweges und der K 114 ermöglicht. Mit dem Vorhaben gehen Lebensräume, insbesondere in Form von Gehölzen, Stauden- und Grabenvegetation sowie Sandtrockenrasen verloren. Besondere Bedeutung kommt den Sonstigen Sandtrockenrasen und den Gehölzbeständen parallel zur Verkehrsstrasse zu. In konkreten Vorhabenfällen werden infolge der zu erwartenden Baumaßnahmen voraussichtlich einige Habitats geschützter Tierarten zerstört oder gestört.

Um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden und auszugleichen, sind entsprechend jeweils gebotene Artenschutzmaßnahmen im konkreten Einzelfall zu bestimmen (u. a. Bauzeitenregelung, CEF-Maßnahmen), sodass die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Maß reduziert werden, ausführlich dazu in Kapitel 2.3.

c) Schutzgut Fläche

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet umfasst insbesondere den Verkehrsstraßenbereich K 114, einschließlich Seitenstreifen zwischen Wolfsburger Straße und Einmündungsbereich „Tankumsee-Kreuzung“ (K 117).

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Das Plangebiet bereitet die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau des Radweges auf ca. 3 km Länge westlich der K 114 zwischen Wolfsburger Straße und Einmündungsbereich „Tankumsee-Kreuzung“ (K 117). Damit werden neue zusätzliche Versiegelungen fällig.

d) Schutzgut Wasser – (Oberflächengewässer und Grundwasser)

Bestandsaufnahme

Im nördlichen Teil des Plangebietes, südlich der Wolfsburger Straße verläuft in Ost-West-Richtung der Allerkanal, der als Gewässer 2. Ordnung eingestuft ist. Der vorhandene Wald- und zukünftige Radweg nutzt ein gegenwärtiges Überquerungsbauwerk des Allerkanals. Innerhalb des Plangebietes, beidseitig der K 114 befinden sich Straßenentwässerungsgräben „sonstige Gewässer“.

¹³ vgl. LaReG (Mai 2022): Aussagen zum Artenschutz – Radweg an der Kreisstraße 114

Der mittlere Grundwasserhochstand liegt im Plangebiet zwischen ca. 1 (südlich des Eyselforst) und 20 dm (im Bereich der „Tankumsee-Kreuzung“) unter Geländeoberfläche (GOF), das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als mittel (im Bereich des Eyselforstes) und gering (außerhalb der Waldbereich) eingestuft. Im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches herrscht eine mittlere Grundwasserneubildungsrate (>100 mm/ a) vor.¹⁴

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Im gesamten Plangebiet ist das Niederschlagswasser zu bewirtschaften (versickern). Mit der zumindest teilweisen Versickerung werden die lokalen Funktionen des natürlichen Wasserhaushalts gestützt und eine Grundwasserneubildung gefördert. Lokale Versickerungen sind geeignet, Folgen des Klimawandels, zumindest örtlich, abzufedern.

Insbesondere im Bereich der Tankumsee-Kreuzung sind Grabenverlegungen mit zugehörigen Verrohrungen notwendig. Die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer bedürfen nach §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der wasserrechtlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung. Der Antrag auf wasserrechtliche Plangenehmigung ist gesondert zu stellen.¹⁵

Aus Sicht des GLD sind für die Oberflächenwasserkörper keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.¹⁶

e) Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet ist Teil der Bodengroßlandschaft Talsandniederungen und Urstromtäler sowie Teil der Bodengroßlandschaft Geestplatten und Endmoränen (Bereich „Tankumsee-Kreuzung“), vorwiegend sind mittlere Gley und Podsole sowie im Bereich „Tankumsee-Kreuzung“ Pseudogley-Braunerde anzutreffen. Im Plangebiet befinden sich u. a. teilweise Suchräume für schutzwürdige Böden (Wölbäcker).¹⁷

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die zu erwartenden Eingriffe in das Schutzgut Boden betreffen somit insbesondere die bislang nicht anthropogen überformten, natürlichen Böden und deren Funktionen.

f) Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsaufnahme

Das Landschaftsbild im Geltungsbereich und seiner Umgebung ist durch die K 114 und den damit verbundenen Straßenverkehr sowie die Gehölz- und Waldbestände, hier „Eyselforst“ im nördlichen Geltungsbereich, im mittleren Bereich durch Gewerbe- und im südlichen Bereich durch landwirtschaftliche Nutzflächen, geprägt.

¹⁴ <https://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>, abgerufen am 09.03.2022

¹⁵ vgl. Stellungnahme vom 02.05.2022 der UWB

¹⁶ vgl. Stellungnahme vom 25.04.2022 des NLWKN

¹⁷ vgl. Stellungnahme vom 12.05.2022 des LBEG

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Mit dem Vorhaben, das durch diesen Bebauungsplan ermöglicht wird, wird der verkehrlich vorgeprägte Bereich der K 114 durch den Radweg-Neubau vergrößert und entsprechend kommt es vereinzelt zu Gehölzrodungen, diese haben jedoch keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zur Folge, da die Kulissenwirkung der bestehenden Gehölz- und Waldstreifen im Wesentlichen bestehen bleibt.

g) Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Großklimatisch ist der Geltungsbereich durch die vorherrschenden Winde aus westlicher Richtung maritim geprägt und weist relativ geringe Temperaturschwankungen auf.

Das Lokalklima wandelt die großklimatischen Verhältnisse in Abhängigkeit und Wechselbeziehung von Relief, Boden, Wasserhaushalt, Vegetation und Bebauung. Lokalklimatische Veränderungen ergeben sich vor allem bei geringen Windwetterlagen, wodurch es zu kleinräumigen Luftzirkulationen zwischen Gehölzen und Freiflächen kommen kann.

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind nicht erkennbar.

h) Schutzgut sonstige Kultur und sonstige Sachgüter

Südlich der Kreisstraße 114 sind am Nordrand des Gewerbegebiets (VW-Messelager, Roth-Catering) mehrere Oberflächenfunde bekannt (Isenbüttel FStNr. 24, 29 und 30). Die Funde deuten auf das Vorhandensein einer neolithischen Fundstelle hin. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz (NDSchG) geschützt sind (Bodendenkmal gemäß § 3 Abs. 4 NDSchG).

Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Im Gebiet des Bebauungsplans ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG). Erdarbeiten in diesem Gebiet bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

2.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich festgestellter erheblicher Umweltauswirkungen

a) Schutzgut Mensch

Während der Bauzeit können sich durch den Betrieb von Baumaschinen temporär höhere Lärmimmissionen ergeben. Es werden während der Bauzeit der Baubetrieb und die Baustelle visuell und akustisch wahrnehmbar sein, einschließlich möglicher Lichtemissionen. Entsprechende Belastungen sind aufgrund des temporären Charakters regelmäßig vertretbar und von den Anwohnern hinzunehmen.

Durch die Planung für den Radweg wird eine wesentliche Veränderung des Verkehrsweges ermöglicht. Insofern ist es erforderlich, den Nachweis zu führen, dass es nicht zu einer Zunahme der Verkehrslärmimmissionen für die benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen kommt.

Bauliche Nutzungen befinden sich westlich der Kreisstraße K 114. Dort sind gewerbliche Nutzungen vorhanden, in denen keine schutzbedürftigen Nutzungen festgesetzt wurden. Da durch den Bau des Fahrradweges keine Zunahme des motorisierten Verkehrs zu erwarten ist, sondern viel mehr auf eine Reduzierung zu Gunsten des Radverkehrs abgezielt wird, wird durch die Planung kein Immissionskonflikt ausgelöst. Vielmehr ist mit einer Abnahme des motorisierten Verkehrs zu Gunsten des fast geräuschlosen Radverkehrs und somit einer Verkehrslärmreduzierung zu rechnen.

b) Schutzgut Pflanzen, Tiere, Lebensgemeinschaften

In der Gesamtbetrachtung des Plangebiets hat das Vorhaben insbesondere Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden zur Folge, die auszugleichen sind. Der Umfang der gebotenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen wird angelehnt an das Bilanzierungsmodell des Niedersächsischen Städtetages quantitativ berechnet und im Anschluss an die jeweils für die einzelnen Schutzgüter qualitativ bestimmten Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation dargelegt. Es werden beidseitig des neuen Radweges Gras- und Staudenfluren zu entwickeln sein und vor allem flächige Gehölzpflanzungen (Bäume und Sträucher) außerhalb des Plangebietes vorgenommen, da im unmittelbaren Trassenbereich die notwendigen Abstände zu den bestehenden Leitungen eingehalten werden müssen.

Als funktionserhaltende Maßnahme, „measures to ensure the continuous ecological functionality“ (CEF), für den im Umfang von 0,03 ha nach § 30 BNatSchG geschützten, vorgefundenen Sandtrockenrasen (RSZ) ist vor Baubeginn im Plangebiet der Oberboden (mit Samenmaterial) im Bereich des vorhandenen Biotoptyps nach Schnitt der ausgereiften Pflanzen zu entnehmen und auf die vorbereitete Fläche des Flurstücks 49/3 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel zu übertragen. Zur Pflege und Gewährleistung der Entwicklung sind durch Anflug eingebrachte Gehölzsämlinge regelmäßig zu entfernen. Die Fläche ist bedarfsweise 1 x im Spätsommer/Frühherbst zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen. Hierzu ist ein jährliches Monitoring über 5 Jahre durch eine qualifizierte Person vorzunehmen, dass bei Bedarf verlängert werden kann. Die Fläche ist dauerhaft als Sandtrockenrasen zu erhalten.

Die landschaftspflegerischen Maßnahmen/ Vermeidungsmaßnahmen sind im Rahmen einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu gewährleisten. Die UBB umfasst im Wesentlichen Folgendes:

- Beteiligung an der Erstellung der Bauausführungsunterlagen
- Anlaufbaubesprechung: Information/Sensibilisierung der örtlichen Bauleitung und der Bauleiter der Baufirmen
- Örtliche Kontrolle: einmal wöchentlich, ggf. je nach örtlichem Baufortschritt auch öfter (bedarfsabhängig)
- Teilnahme an Baubesprechungen nach Bedarf
- Bautagebuch und ggf. fotografische Dokumentation
- Ansprechpartner für UBB ist die Untere Naturschutzbehörde

Die Weisungsbefugnis der UBB ist vertraglich zu regeln.

Zur Vermeidung und Minderung baubedingter Beeinträchtigungen ist /sind

- zum Schutz der Avifauna die Baufeldfreilegung in der Zeit vom 01.03. – 30.09. unzulässig,
- zum Schutz der Fledermäuse und Fischotter Nachtarbeit nach Einbruch der Dunkelheit während der Bauphase unzulässig,
- zum Schutz von Habitat- und Höhlenbäumen als potentielle Quartiere von Fledermäusen und Höhlenbrütern eine qualifizierte Umweltbaubegleitung vorzunehmen. Bei Verlust von Habitat- und Höhlenbäumen sind vor Fällung Ersatzbrutstätten von Fledermaus- und Brutvogel-Nistkästen an Bestandsbäumen auf dem Flurstück 37/4, Flur 5 in der Gemarkung Isenbüttel in mindestens 3 bis 3,5 m Höhe zu errichten (Verhältnis 1:3).
- vor dem 01.03. ein Reptilienschutzzaun zu errichten. Die ggf. vorgefundenen Tiere sind einzusammeln und qualifiziert in die Gemarkung Isenbüttel, Flur 4, Flurstück 91 sowie Flur 3, Flurstück 88/4 umzusiedeln (*die Flächenverfügbarkeit ist jeweils durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert*). Die Ersatzhabitate-Flächenbereiche mit ca. 3.500 m² und ca. 1.500 m² sind ergänzend mit jeweils mindestens zwei weiteren Holzhaufen (ggf. ergänzt mit Steinen auf je ca. 2-3 m Breite, 5-10 m Länge und ca. 1 m Höhe) auszustatten. Es besteht die Annahme, dass pro Zauneidechse ein Flächenbedarf von ca. 120 m² ¹⁸ besteht. Es hat insbesondere ein Biotoppflege infolge natürlicher Sukzession (Belassen von Säumen, Verbuschung) stattzufinden, wobei jährlich nur eine Mahd mit dem Balkenmäher (Schnitthöhe 15 cm) während der Aktivitätszeit (März – Oktober) stattzufinden hat, die Mahd ist „von innen nach außen“ vorzunehmen, Randbereiche sind stehen zu lassen, um den Tieren eine Fluchtmöglichkeit zu geben; die Mäharbeiten sind in den frühen Morgenstunden (vor 7 Uhr) oder bei nasskaltem Wetter (um 10°C) durchzuführen.

¹⁸ vgl. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Heft 4/2015: 443-468, 4.3.21 Zauneidechse



Flächenbereich - Ersatzhabitat für Zauneidechsen
(Gemarkung Isenbüttel, Flur 4, Flurstück 91)



Flächenbereich – Ersatzhabitat für Zauneidechsen
(Gemarkung Isenbüttel, Flur 3, Flurstück 88/4)

- die Grabenabschnitte im Randbereich des Radweges, die überbaut werden, sind vor Verfüllung auf Amphibien abzusuchen. Die Tiere sind ggf. in nicht beeinträchtigte Gewässerabschnitte in der Gemarkung Calberlah, Flur 1, Flurstück 129/2 oder in die Stillgewässer in der Gemarkung Isenbüttel, Flur 4, Flurstücke 91, 92, 93 umzusiedeln (*die Flächenverfügbarkeit ist jeweils durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert*),
- Einzelbäume und Gehölzbestände entlang des geplanten Radweges und im unmittelbaren Umfeld der Baustelleneinrichtungsflächen sind nach den Regeln der Technik (z. B. DIN 18920, RAS-LP 4, ZTV Baumpflege) vor Beeinträchtigungen und Inanspruchnahme zu schützen.

c) Schutzgut Fläche

Mit Errichtung des o. g. Vorhabens – Verbreiterung des Radweges von ca. 1,80 m auf 3 m, wird es zu Versiegelungen kommen; entsprechende naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen.

Durch dieses Vorhaben wird eine Teilfläche des nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG geschützten sonstigen Sandtrockenrasen in Anspruch genommen. Als funktionserhaltende Maßnahme, „measures to ensure the continuous ecological

functionality“ (CEF), für den im Umfang von 0,03 ha vorgefundenen Sandtrockenrasen (RSZ) ist vor Baubeginn im Plangebiet der Oberboden (mit Samenmaterial) im Bereich des vorhandenen Biotoptyps nach Schnitt der ausgereiften Pflanzen zu entnehmen und auf die vorbereitete Fläche des Flurstücks 49/3 der Flur 9 in der Gemarkung Isenbüttel zu übertragen. Zur Pflege und Gewährleistung der Entwicklung sind durch Anflug eingebrachte Gehölzsämlinge regelmäßig zu entfernen. Die Fläche ist bedarfsweise 1 x im Spätsommer/Frühherbst zu mähen, das Mahdgut ist abzuräumen. Hierzu ist ein jährliches Monitoring über 5 Jahre durch eine qualifizierte Person vorzunehmen, dass bei Bedarf verlängert werden kann. Die Fläche ist dauerhaft als Sandtrockenrasen zu erhalten.

d) Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer und Grundwasser)

Der betrachtete Streckenabschnitt der Kreisstraße 114 im Bereich der Gemeinde Isenbüttel kreuzt den Allerkanal (Wasserkörper-Nr. 14046) als berichtspflichtiges Gewässer nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Der vorhandene Wald- und zukünftige Radweg nutzt ein gegenwärtiges Überquerungsbauwerk des Allerkanals. Des Weiteren befinden sich im Plangebiet Straßenentwässerungsgräben beidseitig der K 114. Für das anfallende Oberflächenwasser ist eine lokale Versickerung vorgesehen. Aus Sicht des GLD sind für die Oberflächenwasserkörper keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.¹⁹

Erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind für o. g. Vorhaben im Streckenabschnitt Wolfsburger Straße bis Einmündungsbereich „Tankumsee-Kreuzung“ / K 117 voraussichtlich nicht zu erwarten, wenngleich insbesondere im Bereich der Tankumsee-Kreuzung der östliche Straßenseitengraben verlegt bzw. teilweise verrohrt werden muss. Es ist der Eintrag von Schmier- und Betriebsstoffen aus Maschinen und Baufahrzeugen in Boden und Grundwasser zu vermeiden u. a. durch regelmäßige Wartung und Anwendung von Schutzmaßnahmen sowie eine Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden, emissionsarmen Baumaschinen und -fahrzeugen sowie ordnungsgemäße Lagerung, Verwendung und Entsorgung von boden- und wassergefährdenden Stoffen, die auf der Baustelle zum Einsatz kommen.

e) Schutzgut Boden

Aufgrund der Plangebietslänge von ca. 3 km Länge für einen Radweg-Neubau von 3 m Breite wird es zu Versiegelungen kommen. Mit der Realisierung dieses Vorhabens sind grundsätzliche Bodenbeeinträchtigungen und zusätzliche Versiegelungen unvermeidbar.

Eine Beeinträchtigung durch baubedingte Bodeninanspruchnahme kann durch Vermeidungsmaßnahmen weitestgehend vermindert werden. So sind eine Lagerung und ein profilgerechter Wiederaufbau des Oberbodens nach Beendigung der Baumaßnahme vorzunehmen. Der Oberboden wird gesondert in Form von nicht zu befahrenden Bodenmieten abgelagert. Hierdurch können eine Rekonstruktion des ursprünglichen Bodenaufbaus und bauzeitliche Boden- und Biotoptypenbeeinträchtigungen gemindert werden. Ein Rückbau von Baustelleneinrichtungsflächen und tiefgründige Lockerungen des Bodens dienen der Minderung baubedingter Bodenverdichtung. Hierdurch kommt es,

¹⁹ vgl. Stellungnahme vom 25.04.2022 des NLWKN

insbesondere im Bereich von Biotoptypen mit hoher Regenerationsfähigkeit wie z. B. Acker, zur Reduzierung von Beeinträchtigungen.

Grundsätzlich muss der Verlust natürlicher Böden ausgeglichen werden. Im Rahmen der quantitativen Bilanzierung wird die Höhe des erforderlichen Ausgleichs ermittelt und eine geeignete Maßnahme zur Kompensation festgelegt.

f) Schutzgut Klima und Luft

Bauzeitliche Lärm- und Schadstoffemissionen können mit Beeinträchtigungen klimatischer und lufthygienischer Ausgleichsfunktion verbunden sein. Da die Bautätigkeiten zeitlich begrenzt und im unmittelbaren Nahbereich einer bestehenden Kreisstraße erfolgen, ist nicht von einer erheblichen Erhöhung der bereits vorhandenen Beeinträchtigung auszugehen.

Dem Grunde nach wird mit der Realisierung des Radweges eine Umverlagerung vom Individualverkehr zum Fahrrad erwartet, so dass mit einer Reduzierung des Verkehrslärmes und einer Reduzierung der Emissionen des Automobilverkehrs gerechnet wird. So wird durch die Planung zum Klimaschutz beigetragen.

g) Schutzgut Landschaftsbild / Erholung

Das vorhandene Landschaftsbild wird sich nur insofern ändern, dass in Ergänzung zum vorhandenen Radweg längs der K 114 ein breiter neuer Radweg hergestellt wird und damit ein Teil des Gehölzbestandes gerodet werden muss. Aufgrund der Vorprägung des Gebietes wird es voraussichtlich keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben. Für die Erholung des Menschen kommt es durch den Neubau des Radweges zu einer verbesserten Erholungsfunktion. Während der Bauzeit kommt es durch den Einsatz von Baumaschinen temporär zu immissionsbedingten Beeinträchtigungen.

h) Schutzgut sonstige Kultur und sonstige Sachgüter

Im Gebiet des Bebauungsplans ist mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen (Bodendenkmale gemäß § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes - NDSchG). Erdarbeiten in diesem Gebiet bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§ 13 NDSchG). Mit Auflagen zur Sicherung oder vorherigen Ausgrabung muss gerechnet werden.

2.4 Eingriffsbilanzierung / Artenschutz

- Vermeidung, Minimierung, insbesondere durch Umweltbaubegleitung

Die Baufeldfreimachung (insbesondere Roden und auf den Stock setzen von Gehölzen) soll voraussichtlich ab Oktober / November 2022, nach der Brut- und Setzzeit stattfinden. Damit wird das Töten von Individuen (z. B. europäischer Vogelarten und Anhang IV-Arten) vermieden und dem Artenschutzrecht entsprochen. Eine umfangreiche o. g. Umweltbaubegleitung (u. a. Bauzeitenregelung - nur bei Tageslicht zu arbeiten, Schutz wertvoller Vegetationsbestände durch Einfriedungen) reduziert und vermindert die Beeinträchtigung von geschützten Tieren (z. B. Amphibien, Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien) des baubedingten Eingriffs.

- Kompensation/Eingriffsregelung / CEF-Artenschutzmaßnahmen

Es ist nicht auszuschließen, dass möglicherweise Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch das o. g. Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Durch Vermeidungsmaßnahmen, die durch eine Umweltbaubegleitung betreut werden sowie mit vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, (CEF-Maßnahmen) insbesondere für Fledermaus- und Brutvogelarten durch künstliche Nisthilfen sowie für Zauneidechsen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG - auf Ersatz-Flächen in der Gemarkung Isenbüttel, Flur 4, Flurstück 91 und Flur 3, Flurstück 88/4 - außerhalb des Plangebietes und zugleich in räumlicher Nähe zum Vorhabenstandort und in derselben naturräumlichen Region („Weser-Aller-Flachland“) des Vorhabenstandortes - besteht die Möglichkeit, dass sich die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte mit einer hohen Wahrscheinlichkeit nicht erheblich gegenüber dem Ausgangszustand (vor Eingriff) verschlechtert.

Auch für den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotoptyp „Sonstiger Sandtrockenrasen“, der im Geltungsbereich nachgewiesen worden ist, braucht es als Ersatz außerhalb des Geltungsbereiches - im Vorfeld (measures to ensure the continuous ecological functionality“ (CEF)) des Bauvorhabens - die Entwicklung eines „Sonstigen Sandtrockenrasens“ in gleicher Größenordnung (0,03 ha) in räumlicher Nähe in der Gemarkung Isenbüttel, Flur 9, Flurstück 49/3, sodass die rechnerische Ermittlung des Flächenwertes für Bestandsbiotoptypen, statt mit „Sonstigen Sandtrockenrasen“ bereits mit dem Biotoptyp „unversiegelte Fläche / vegetationslose Fläche“ (TF) vorgenommen wird.

Unter der Annahme, dass der Radwegneubau in der Breite weniger als 2,5 m des Waldbestandes in Anspruch nimmt, ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG anzuwenden. Es kommt nicht zu einer Waldumwandlung (Ausführungsbestimmungen zum NWaldG).

Eine Inanspruchnahme des bodensauren Eichenmischwaldes – der teilweise u. a. auch als FFH-LRT 9190 eingestuft ist, gibt es einzig im Bereich der Wolfsburger Straße und nördlich des Gewerbegebietes Isenbüttel, östlich der Einmündung Moorstraße. Mit Schaffung eines neuen Waldmantels und der Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes im Bereich eines Flächenpools im Bereich des Flächenpools der Gemarkung Isenbüttel, Flur 9, Flurstück 49/3 wird auch eine entsprechend o. g. Fläche zur Herstellung eines FFH-LRT 9190 geschaffen und damit durch einen gleichartigen Waldbestand ausgeglichen.

Die Bewertung von Eingriff und Ausgleich wird nach dem sogenannten „Städtetagsmodell“²⁰ vorgenommen. Sie erfolgt regelmäßig durch die rechnerische Ermittlung des Flächenwertes für die Bestandsbiotoptypen im Vergleich zu den Biotoptypen der Planung.

Das Modell geht von folgenden Grundsätzen aus:

- Zitatbeginn:

²⁰ Niedersächsischer Städtetag 2013, Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. vollständig überarbeitete Auflage 2013

Grundlage der Bewertung von Natur und Landschaft bildet die Zuordnung von Wertfaktoren zu den einzelnen Biotoptypen und Flächen. Es wird davon ausgegangen, dass **jeder Biotoptyp einen spezifischen Wert für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für das Landschaftsbild** aufweist, der zu der Fläche in Beziehung gesetzt werden kann.

Neben diesem "Standardwert" der Biotoptypen weist jede Einzelfläche einen an andere Kriterien gebundenen Wert auf, der abhängig ist von Lage, Größe, Umgebung usw. Über den besonderen Schutzbedarf wird diesem Wert Rechnung getragen.

Bezogen auf die einzelnen Schutzgüter sind folgende Kriterien für die Wertermittlung herangezogen worden:

- **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften**
 - Lebensraumfunktion der Biotoptypen
 - Wiederherstellbarkeit der Biotoptypen
 - Natürlichkeit der Biotoptypen
- **Schutzgut Boden**
 - Natürlichkeit des Bodens der Biotoptypen
- **Schutzgut Wasser**
 - Grundwasserneubildungsrate der Biotoptypen
- **Schutzgut Klima/Luft**
 - Filterleistung der Biotoptypen
 - klimatische Ausgleichsfunktion im Plangebiet oder im Untersuchungsgebiet
- **Schutzgut Landschaftsbild/Erholung**
 - Erlebniswert der Biotoptypen für die Menschen.

Jeweils die höchste Bedeutung unter den Schutzgütern führte zur Bestimmung des Wertfaktors für jeden Biotoptyp. Es werden sechs Wertfaktoren unterschieden:

- 5 = sehr hohe Bedeutung**
- 4 = hohe Bedeutung**
- 3 = mittlere Bedeutung**
- 2 = geringe Bedeutung**
- 1 = sehr geringe Bedeutung**
- 0 = weitgehend ohne Bedeutung**

Ausgehend von den Biotoptypen des Bestandes ist die voraussichtlich vom Eingriff betroffene Fläche darzustellen. Hier wird zunächst, ohne Berücksichtigung des Planinhaltes, der derzeitige Flächenwert bestimmt. Dieser Wert kann als grober Anhalt für den voraussichtlichen Ausgleich und Ersatz dienen. Für die Entwicklung möglichst umweltverträglicher Planungsvarianten und den Vergleich mit anderen Bauleitplänen der Gemeinde ist dieser Wert hilfreich.

Die Bewertung erfolgt regelmäßig durch die rechnerische Ermittlung des sog. Flächenwertes für jeden Biotoptyp, der sich aus der Multiplikation des definierten Wertfaktors eines Biotoptyps mit der entsprechenden Flächengröße ergibt. Eine Differenzierung nach Untereinheiten innerhalb eines Biotoptyps ist im Regelfall nicht erforderlich, wenn für alle Untereinheiten gleiche Wertfaktoren angegeben sind.

*Den Biotoptypen bzw. den Teilen oder Komplexen von Biotoptypen kann im Hinblick auf das betroffene Schutzgut (Arten und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima / Luft und Landschaftsbild) ein **besonderer Schutzbedarf** zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann. In diesen Fällen sollte daher ein zusätzlich zum Wertfaktor des Biotoptyps vorhandener besonderer Schutzbedarf von Einzelfunktionen der Schutzgüter ermittelt werden. Auf diesen besonderen Schutzbedarf sollte durch eine auf die beeinträchtigte Funktion bezogene Vorkehrung zur Vermeidung oder eine Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme reagiert werden. Zitatende -*

Rechnerische Bilanz *							
Berechnung des Flächenwertes der Eingriffs-/Ausgleichsflächen							
Ist-Zustand				Planung/Ausgleich			
Ist-Zustand der Biotoptypen	Fläche (in ha)	Wertfaktor	Flächenwert	Ausgleichsfläche (Planung/Ausgleich)	Fläche (in ha)	Wertfaktor	Flächenwert
Eingriffsfläche (Plangebiet)				Eingriffsfläche (Plangebiet)			
WZK (Kiefernforst)	0,02	2	0,04				
WXH (Laubforst aus einheimischen Arten)	0,01	4	0,04				
WQL (Eichenmischwald lehmiger, frischer Sandböden)	0,05	5	0,25				
WPB (Birken-u. Zitterpappel-Pionierwald)	0,12	5	0,6				
WCE (Eichen- u. Hainbuchenmischwald mittlerer, mäßig basenreicher Standorte)	0,04	5	0,2				
UWA (Waldlichtungsflur basenarmer Standorte)	0,01	3	0,03				
UHT (halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte)	0,61	3	1,83				
UHM (halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte)	0,47	3	1,41				
TF (unversiegelte Fläche)	0,03	1	0,03				
GRR (Artenreicher Scherrasen)	0,08	1	0,08				
GIT (Intensivgrünland trockener Mineralböden)	0,07	2	0,14				
GET (artenarmes Extensivgrünland trockener Mineralböden)	0,02	3	0,06				
FGR (nährstoffreicher Graben)	1,12	3	3,36	FGR (nährstoffreicher Graben)	1,12	3	3,36
HPS (Sonstiger standortgerechter Gehölzbestand)	0,19	3	0,57				
AS (Sandacker)	0,18	1	0,18				
OGG (Gewerbegebiet)	0,03	0	0				
OV (Verkehrsfläche)	5,87	0	0	OV (Verkehrsfläche)	7,78		
				davon x Straße / Radweg	6,22	0	0
				davon UHT / UHM (halbruderale Gras- und Staudenflur)	1,56	3	4,68
Gesamtfläche	8,9		8,82	Gesamtfläche	8,9		8,04
Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Planung)							8,04
- Flächenwert der Eingriffs-/Ausgleichsfläche (Ist-Zustand)							8,82
= (Flächenwert für Ausgleich erbracht/nicht erbracht)							-0,78

Rechnerische Differenzen gehen auf Rundungsdifferenzen zurück.

Für das Ausgleichsdefizit von 0,78 Werteinheiten (WE), bezogen auf Hektar, das insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Boden sowie Tiere, Pflanzen und Biodiversität verloren geht, ist ein Ausgleich zu fordern und wird durch Zuordnung zu externen Flächen erfolgen.

Als externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme (außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches) werden 7.800 Werteinheiten (WE) bezogen auf Quadratmeter bzw. 0,78 WE bezogen auf Hektar gemäß „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (2013) des Niedersächsischen Städtetages für das Entwickeln eines 20 m breiten Waldsaumes / Waldmantels (bestehend aus Laubbäumen und Heistern/ Sträuchern) und der Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes im Flächenpool in der Gemarkung Isenbüttel, Flur 9, Flurstück 49/3 zugeordnet.

Anpflanzung von Gehölzen als Waldmantel und Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes

Für die durch dieses Vorhaben verloren gegangenen Lebensräume für die heimische Pflanzen- und Tierwelt und zur Förderung und Aufwertung des Bodenschutzes werden Gehölzpflanzungen in lockerer Anordnung als Waldmantel mit verschiedenen standortgerechten, gebietseigenen Laubbäumen und Strauchgruppen im Umfang von insgesamt 100 m² und die Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes von insgesamt 2.500 m² vorgenommen (Pflanzenliste – siehe Anlage) und sind auf Dauer zu erhalten. Der Waldmantel und die Aufforstung sollen sich ungestört entwickeln und unterliegen daher keiner Pflege (kein Rückschnitt). Es wird eine Wildschutzzäunung für die Dauer von sechs Jahren erforderlich. Soweit notwendig, sind Nachpflanzungen vorzunehmen.

Auf 100 m² Fläche als Waldmantel sind folgende Pflanzungen unter Beachtung der Pflanzqualitäten gemäß o. g. Pflanzenliste vorzunehmen: ein Baum 1. Ordnung, zwei Bäume 2. Ordnung, fünf Heister und 40 Sträucher.

Je 100 m² Fläche als Aufforstung sind folgende Pflanzungen unter Beachtung der Laubbäume - Forstware Pflanzqualitäten gemäß o. g. Pflanzenliste zur Entwicklung eines Eichen-Hainbuchen-Mischwaldes vorzunehmen: 30-40 Stück standortgerechte Laubholzarten.

Näheres regelt ein städtebaulicher Vertrag.

- Bodenschutz

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu beachten. Dabei gilt grundsätzlich, dass gem. § 202 BauGB Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung (z. B. Beimengung von Baurückständen, Metallen, chemischen Stoffen, Schlacken) oder Vergeudung (z. B. Auffüllen der Baugrube, Verwendung als nicht bepflanz- barer Untergrund) zu schützen ist. Die baubedingt beeinträchtigten

Strukturen sind vor Fertigstellung des Vorhabens wiederherzustellen. Die Bankette und Mulden sind als Gras- und Staudenfluren zu entwickeln.

Eine Kompensation für die Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch die neu entstandenen Versiegelungen erfolgt vor allem auf externen Flächen, im gleichen Naturraum („Weser - Aller-Flachland“) des Vorhabenstandortes. Das anfallende Oberflächenwasser soll von den Verkehrsflächen seitlich versickert werden. Hierdurch wird sämtliches Oberflächenwasser dem Naturhaushalt wieder zugeführt und die abflussmindernde Wirkung der Flächen nicht beeinträchtigt.

Zum Schutz des Bodens vor Verunreinigungen sind die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) zu beachten.

2.5 Andere Planungsmöglichkeiten

Der Ausbau der Kreisstraße 114 mit Neubau eines Radweges auf ca. 3 km Länge, dient dazu, die Radwegeverbindung zwischen Gifhorn und Wolfsburg verkehrssicherer und ansprechender zu gestalten. Alternativ wäre auch eine Radwegeplanung weitestgehend über landwirtschaftliche Nutzfläche (z. B. Acker) vorstellbar gewesen. Aufgrund von verschiedenen Herausforderungen, unter Berücksichtigung des Aspektes durch die Planung zur Verlagerung vom motorisierten Individualverkehr auf das Fahrrad beizutragen hat sich der Vorhabenträger entschieden, auf dem kreiseigenen Trassenflurstück einen Radweg-Neubau parallel zur K 114 zu planen. So kann die kürzeste Radwegeverbindung zwischen Gifhorn und Wolfsburg unter dem Aspekt der Eingriffsminimierung attraktiviert werden.

2.6 Erhebliche nachteilige Auswirkungen von Vorhaben nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, sodass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Planungen oder Nutzungen, die nach § 50 BImSchG relevant wären, werden durch diesen Bebauungsplan nicht ermöglicht.

3. Zusatzangaben

3.1 Verwendete Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Zur Beurteilung von Natur und Landschaft ist fachlich auf den Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Gifhorn, auf die „Voruntersuchungen zu einer Machbarkeitsstudie für einen Radschnellweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (November 2020), auf den überschlägigen Variantenvergleich „Radweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg“ (Dezember 2021), die Potentialabschätzung Fauna (April 2022), den Kartierbericht und den „Aussagen zum Artenschutz“ (Mai 2022) zurückgegriffen worden.

Eine Schwierigkeit besteht im Alter des o. g. Landschaftsrahmenplanes. Bei der Erhebung der Grundlagen haben sich keine weiteren Schwierigkeiten ergeben. Viele weitergehende Angaben beruhen auf allgemeinen Annahmen und unterliegen damit einem Fehlerrisiko.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

(Monitoring)

Eine qualifizierte Umweltbaubegleitung hat während der bauvorbereitenden Maßnahmen sowie während der Errichtung des Radweges die Durchführung der Bauarbeiten unter besonderer Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen zu betreuen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Dieser Bebauungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Planung und Errichtung eines etwa 3 km langen Radweges mit einer Gesamtbreite von 3 m westlich der K 114 zwischen Wolfsburger Straße und Einmündungsbereich „Tankumsee-Kreuzung“ (K 117).

Die Überwachung der prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) wird nach Fertigstellung des Radweges durch den Landkreis Gifhorn und weiteren zuständigen Behörden durchgeführt. Dabei werden die festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich regelmäßig visuell begutachtet, um die vorgesehene Entwicklung und Wirksamkeit sicherzustellen.

3.4 Quellenangaben

- alw Arbeitsgruppe Land & Wasser, Prof. Dr. Thomas Kaiser (Beedenbostel): Voruntersuchungen zu einer Machbarkeitsstudie für einen Radschnellweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg. November 2020.
- Büro für Landschaftsplanung Birkigt – Quentin (Adelebsen): Landschaftsrahmenplan Landkreis Gifhorn 1987-1993.
- Drachenfels, O. v.: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand: März 2021.
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: Berichte des Landesamtes. 4.3.21 Zauneidechse. Heft 4/2015: 443-468
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (Hrsg.): Vollzugshinweise zum Schutz von Amphibien- und Reptilienarten in Niedersachsen. – Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Zauneidechse (*Lacerta agilis*). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 14 S., unveröff. 2011.
- Niedersächsischer Städtetag 2013, Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, 9. vollständig überarbeitete Auflage 2013.
- Planungsgemeinschaft LaReG (Braunschweig): Radweg an der Kreisstraße 114 zwischen Gifhorn und Wolfsburg - Überschlägiger Variantenvergleich. Dezember 2021.

- Planungsgemeinschaft LaReG (Braunschweig): Potentialabschätzung Fauna. Radweg an der Kreisstraße 114. April 2022.
- Planungsgemeinschaft LaReG (Braunschweig): Kartierbericht. Radweg an der K 114. Mai 2022.
- Planungsgemeinschaft LaReG (Braunschweig): Aussagen zum Artenschutz. Radweg an der K 114. Mai 2022.
- <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>
- <https://nibis.lbeg.de>

D) Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

1. Ziele der Planung

Der Landkreis Gifhorn plant den Ersatzneubau und die Erweiterung auf eine Gesamtbreite von 3 m des bereits bestehenden Radweges zwischen Gifhorn und Wolfsburg entlang der Kreisstraße K 114.

Die K 114 dient als östliche Ortsumfahrung der Stadt Gifhorn. Der bestehende Radweg weist bisher eine Breite von ca. 1,80 m auf und verläuft in nur einem Abstand von ca. 1,40 m parallel zur K 114. Die beengten Platzverhältnisse und der schlechte Zustand der Fahrbahndecke stellen ein außerordentliches Gefahrenpotential für Radfahrer dar.

Ziel der Baumaßnahme ist die Anlage eines kombinierten Zweirichtungsradweges mit einer Breite von 3 m und mit ausreichendem Abstand zur Straße, sodass weiterhin die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer sichergestellt und ein Anreiz zur vermehrten Fahrradnutzung gegeben wird. Der Radweg soll eine möglichst hohe Durchschnittsgeschwindigkeit auf längeren Strecken begünstigen.

Der Radwegausbau beginnt östlich von Gifhorn kurz vor dem Knotenpunkt Dannenbütteler Weg / Osttangente (K 114) und verläuft parallel zur K 114 nach Süden im Stadtgebiet bis zur Stadtgebietsgrenze. Im Weiteren wird der Ausbau des Radweges in der Gemeinde Calberlah weitergeführt. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau dieses Radweges zu schaffen, wird planfeststellungsersetzend auch hier im Gebiet der Gemeinde Isenbüttel der Bebauungsplan „Ausbau der Kreisstraße 114“ aufgestellt.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange und der Beteiligungsverfahren / Abwägung

Die einzelnen Umweltbelange wurden im laufenden Verfahren der Bauleitplanung ermittelt. Dieses erfolgte durch die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

Die Umweltbelange wurden umfassend berücksichtigt. Den vorgetragenen Bedenken wurde im Wesentlichen gefolgt.

Zur Vermeidung und Minimierung baubedingter Beeinträchtigungen wurden zeitliche Beschränkungen der Bautätigkeit getroffen. Durch eine qualifizierte Baubegleitung wird der Schutz von Fledermäusen und Höhlenbrütern sowie ggf. von Amphibien und Reptilien

sichergestellt. Der Verlust von Sandtrockenrasen sowie ein verbleibendes Ausgleichsdefizit wird durch externe naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen gewährleistet. Dazu werden die Maßnahmen auf einer Fläche in der Gemeinde Isenbüttel im Umfang von 7.800 Werteinheiten bezogen auf Quadratmeter zugeordnet. Der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes liegt die Eingriffsbilanzierung gem. der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des Niedersächsischen Städtetages, 9. vollständig überarbeitete Auflage 2013 zu Grunde. Die Flächenverfügbarkeit der externen Kompensationsmaßnahmen ist durch einen städtebaulichen Vertrag gesichert.

Im April / Mai 2022 fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Juli / August 2022 die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange statt.

Seitens des Landkreises Gifhorn wurde aus Sicht der unteren Wasserbehörde auf die Veränderung vorhandener Gewässer einschließlich deren Uferbereichen und Überfahrten hingewiesen. Die untere Naturschutz- und Waldbehörde gab Hinweise zum Umgang mit vorhandenen Biotopen gem. § 30 BNatSchG, CEF-Maßnahmen und zum Umgang bei der weiterführenden Planung der Maßnahme. Weiterhin wurde zum Umgang mit der Inanspruchnahme von vorhandenen Waldflächen und dessen Kompensation Stellung genommen. Seitens der Leitungsträger wurde auf einzelne im Geltungsbereich befindliche Leitungen hingewiesen. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wies auf einen allgemeinen Kampfmittelverdacht hin. Ferner zeigte die Kreisarchäologie auf die Erfordernisse der archäologischen Denkmalpflege auf. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen wies auf die ausreichende Dimensionierung der Verkehrsflächen sowie auf die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen hin.

Weitere Stellungnahmen sind zum Gegenstand der Abwägung gem. § 1(7) BauGB gemacht worden und führten nicht zu Änderungen der Planfestsetzungen, die eine weitere Beteiligung erforderlich gemacht hätten.

E) Realisierung der Planung

1. Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Das Areal zum Ausbau der Kreisstraße 114 befindet sich bereits überwiegend im Eigentum des Landkreises Gifhorn, dem zuständigen Straßenbaulastträger.

Besondere Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens wie

- Umlegung
- Grenzregelung
- Enteignung

kommen in Betracht, wenn der Grunderwerb nicht auf anderem Wege gelingen sollte.

2. Kosten verursachende Maßnahmen

Grundsätzlich ist die Inanspruchnahme von Fördermitteln aus dem Programm „Stadt und Land“ für den Radwegneubau und von Gemeindeverkehrsförderungsgesetz Mitteln (sogenannte GVFG Mittel) vorgesehen. Die jeweiligen Eigenanteile sind durch den Landkreis Gifhorn bzw. die Gemeinde zu tragen.

Der Gemeinde Isenbüttel entstehen aus der unmittelbaren Umsetzung der Planung für den Radweg keine Kosten, da der Ausbau und die Erschließung durch den Landkreis Gifhorn erfolgt. Kosten werden durch die Planung und den Ausbau der Kreuzungen zur Erschließung des Gewerbegebietes entstehen.

Die Kosten für den Neubau des Fahrradweges werden durch den Träger der Straßenbaulast – den Landkreis Gifhorn – getragen.

F) Flächenbilanz

Plangebiet:

Neuplanung von 3,0 km Fahrradweg in einer Breite von 3m.

G) Verfahrensvermerk

Die Begründung hat mit dem zugehörigen Bebauungsplan gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 08.07.2022 bis 08.08.2022 öffentlich ausgelegen. Sie wurde unter Behandlung/Berücksichtigung der zu dem Bauleitplanverfahren eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung am 06.10.2022 durch den Rat der Gemeinde Isenbüttel unter Berücksichtigung der Stellungnahmen zu dem Bauleitplanverfahren beschlossen.

Isenbüttel, den 11. Nov. 2022



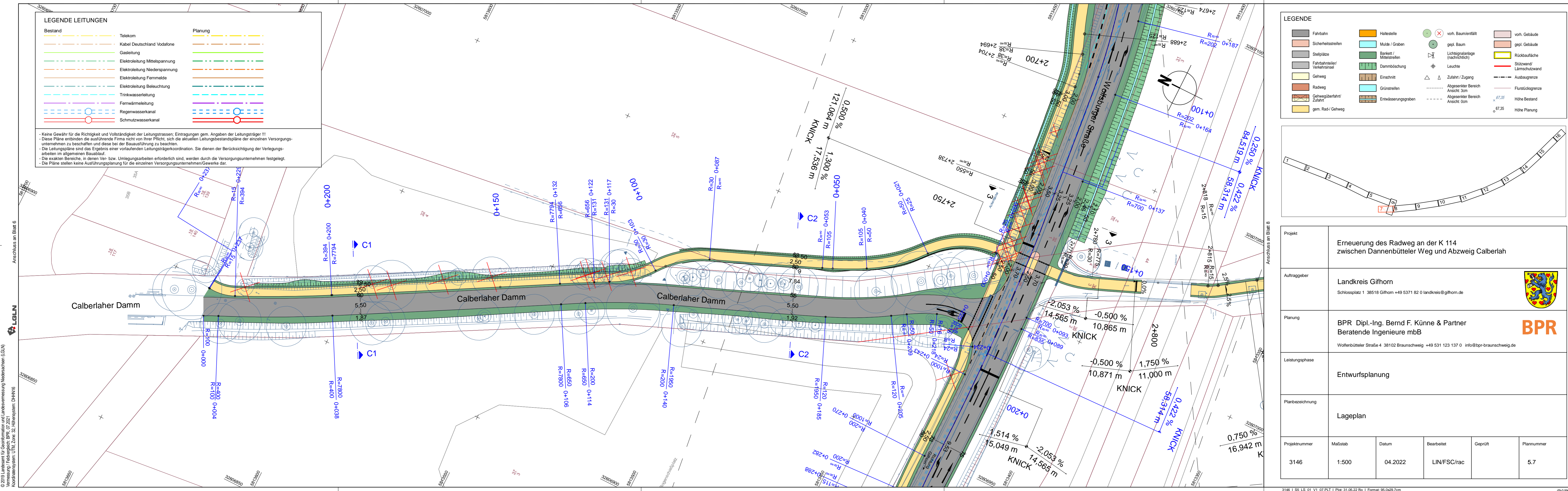
Frederick Meyer
Bürgermeister



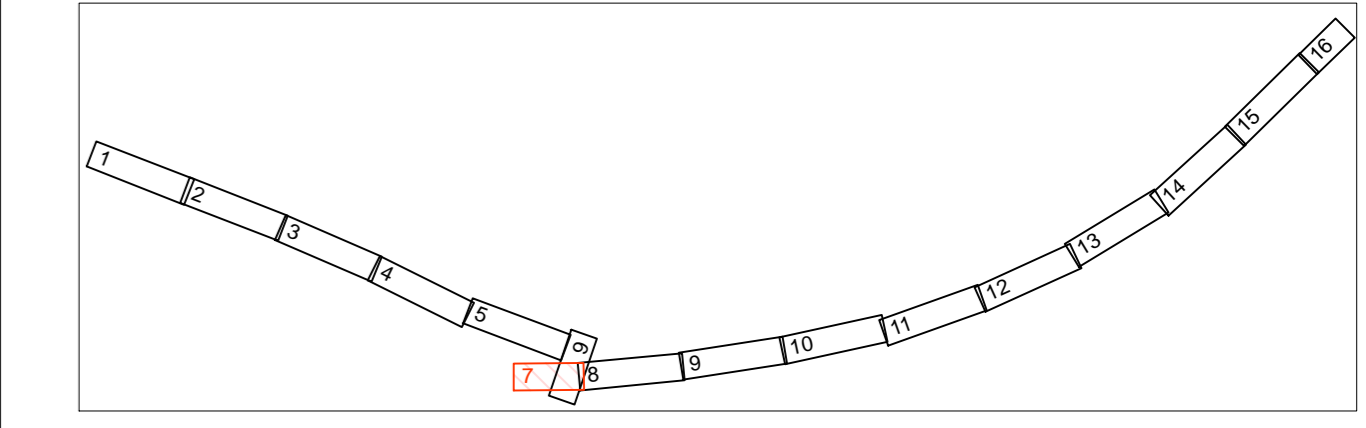
Anlage: Entwurfsplanung Ausbauplan

LEGENDE LEITUNGEN	
Bestand	Planung
Telekom	Telekom
Kabel Deutschland Vodafone	Kabel Deutschland Vodafone
Gasleitung	Gasleitung
Elektroleitung Mittelspannung	Elektroleitung Mittelspannung
Elektroleitung Niederspannung	Elektroleitung Niederspannung
Elektroleitung Fernmelde	Elektroleitung Fernmelde
Elektroleitung Beleuchtung	Elektroleitung Beleuchtung
Trinkwasserleitung	Trinkwasserleitung
Fernwärmeleitung	Fernwärmeleitung
Regenwasserkanal	Regenwasserkanal
Schmutzwasserkanal	Schmutzwasserkanal

- Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leitungstrassen; Eintragungen gem. Angaben der Leitungsträger !!!
 - Diese Pläne entbinden die ausführende Firma nicht von ihrer Pflicht, sich die aktuellen Leitungsbestandspläne der einzelnen Versorgungsunternehmen zu beschaffen und diese bei der Bauausführung zu beachten.
 - Die Leitungspläne sind das Ergebnis einer vortaufenden Leitungsträgerkoordination. Sie dienen der Berücksichtigung der Verlegungsarbeiten im allgemeinen Bauablauf.
 - Die exakten Bereiche, in denen Ver- bzw. Umlegungsarbeiten erforderlich sind, werden durch die Versorgungsunternehmen festgelegt.
 - Die Pläne stellen keine Ausführungsplanung für die einzelnen Versorgungsunternehmen/Gewerke dar.



LEGENDE			
Fahrbahn	Haltestelle	vorh. Baum/entfällt	vorh. Gebäude
Sicherheitsstreifen	Mulde / Graben	gepl. Baum	gepl. Gebäude
Stellplätze	Bankett / Mittelstreifen	Lichtsignalanlage (nachrichtlich)	Rückbaufläche
Fahrbahnteiler/Verkehrsinself	Dammböschung	Leuchte	Stützwand/Lämschutzwand
Gehweg	Einschnitt	Zufahrt / Zugang	Ausbaugrenze
Radweg	Grünstreifen	Abgesenkter Bereich Ansicht: 3cm	Flurstücksgrenze
Gehwegüberfahrt/Zufahrt	Entwässerungsgraben	Abgesenkter Bereich Ansicht: 0cm	Höhe Bestand
gem. Rad-/ Gehweg			Höhe Planung

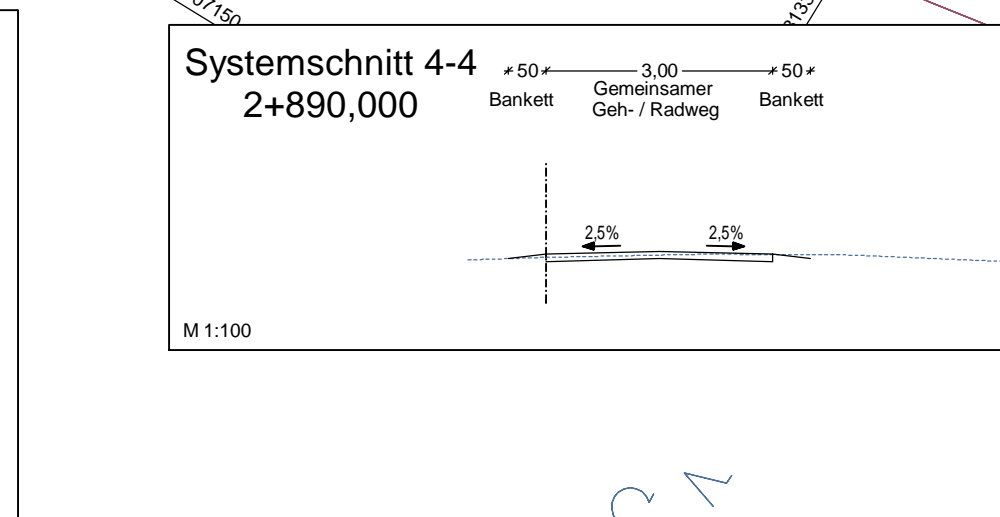


Projekt	Erneuerung des Radweg an der K 114 zwischen Dannenbütteler Weg und Abzweig Calberlah				
Auftraggeber	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn +49 5371 82 0 landkreis@gifhorn.de				
Planung	BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB Wolffenbütteler Straße 4 38102 Braunschweig +49 531 123 137 0 info@bpr-braunschweig.de				
Leistungsphase	Entwurfsplanung				
Planbezeichnung	Lageplan				
Projektnummer	Maßstab	Datum	Bearbeitet	Geprüft	Plannummer
3146	1:500	04.2022	LIN/FSC/rac		5.7

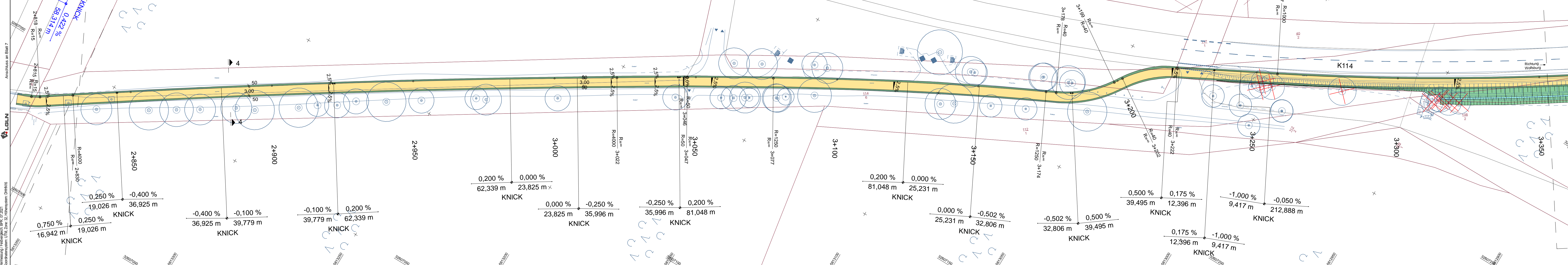
Quelle: Auszug aus den Geodaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
 © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGNL)
 Vermessung / Feldvergleich: BPR, 07.2021
 Koordinatensystem: UTM, Zone 32, Referenzsystem: DHHN16

32607150 32607200 32607250 32607300 32607350 32607400 32607450 32607500

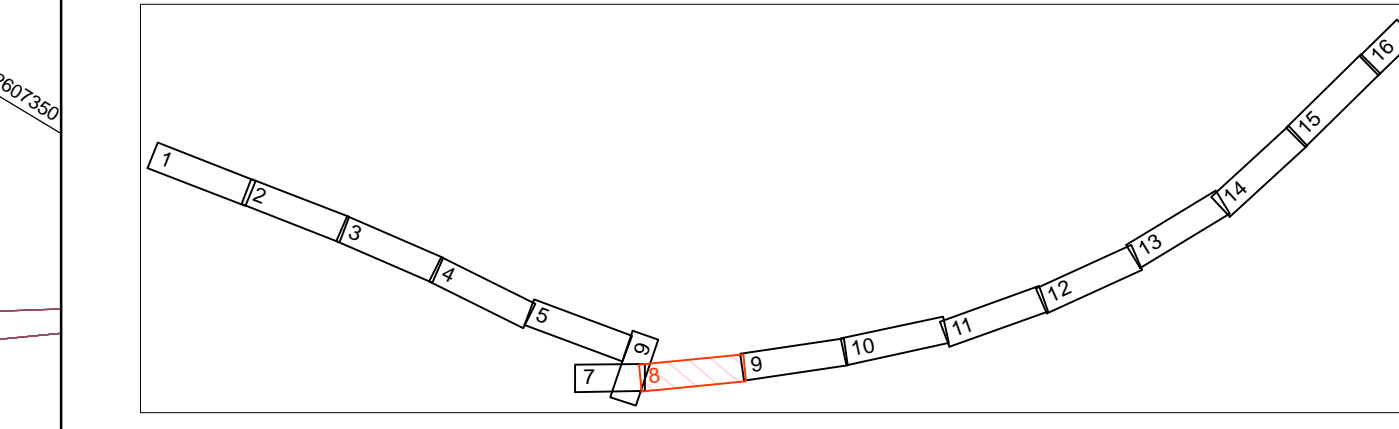
LEGENDE LEITUNGEN	
Bestand	Planung
Telekom	
Kabel Deutschland Vodafone	
Gasleitung	
Elektroleitung Mittelspannung	
Elektroleitung Niederspannung	
Elektroleitung Fernmelde	
Elektroleitung Beleuchtung	
Trinkwasserleitung	
Fernwärmeleitung	
Regenwasserkanal	
Schmutzwasserkanal	



- Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leitungstrassen; Eintragungen gem. Angaben der Leitungsträger !!!
 - Diese Pläne entbinden die ausführende Firma nicht von Ihrer Pflicht, sich die aktuellen Leitungsbestandspläne der einzelnen Versorgungsunternehmen zu beschaffen und diese bei der Bauausführung zu beachten.
 - Die Leitungspläne sind das Ergebnis einer vorlaufenden Leitungsträgerkoordination. Sie dienen der Berücksichtigung der Verlegungsarbeiten im allgemeinen Bauablauf.
 - Die exakten Bereiche, in denen Ver- bzw. Umlegungsarbeiten erforderlich sind, werden durch die Versorgungsunternehmen festgelegt.
 - Die Pläne stellen keine Ausführungsplanung für die einzelnen Versorgungsunternehmen/Gewerke dar.



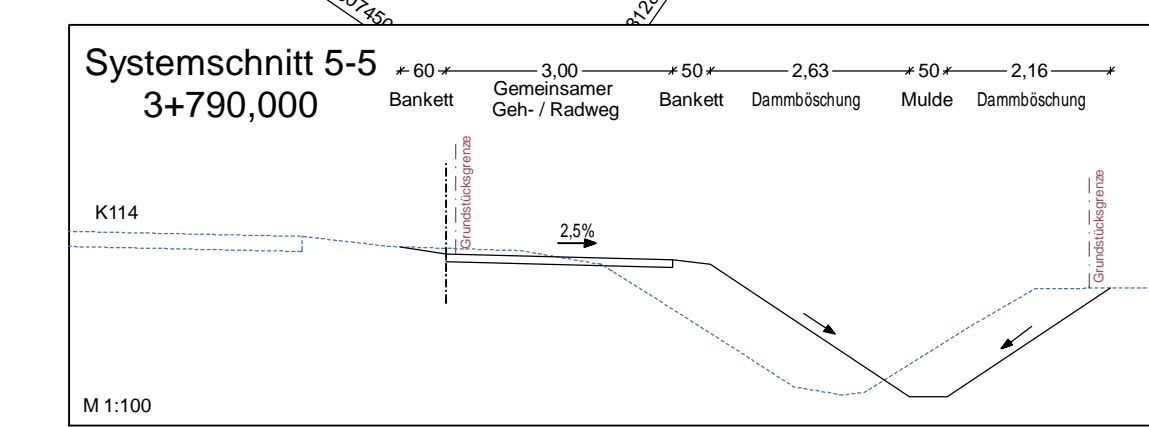
LEGENDE			
Fahrbahn	Haltestelle	vorh. Baum/entfällt	vorh. Gebäude
Sicherheitsstreifen	Mulde / Graben	gepl. Baum	gepl. Gebäude
Stellplätze	Bankett / Mittelstreifen	Lichtsignalanlage (nachrichtlich)	Rückbaufläche
Fahrbahninsel / Verkehrsinsel	Dammböschung	Leuchte	Straßenwand / Lärmschutzwand
Gehweg	Einschnitt	Zufahrt / Zugang	Ausbaugrenze
Radweg	Grünstreifen	Abgesenkter Bereich Ansicht: 30m	Flurstücksgrenze
Gehwegüberfahrt / Zufahrt	Entwässerungsgraben	Abgesenkter Bereich Ansicht: 0m	Höhe Bestand
gem. Rad/ Gehweg			Höhe Planung



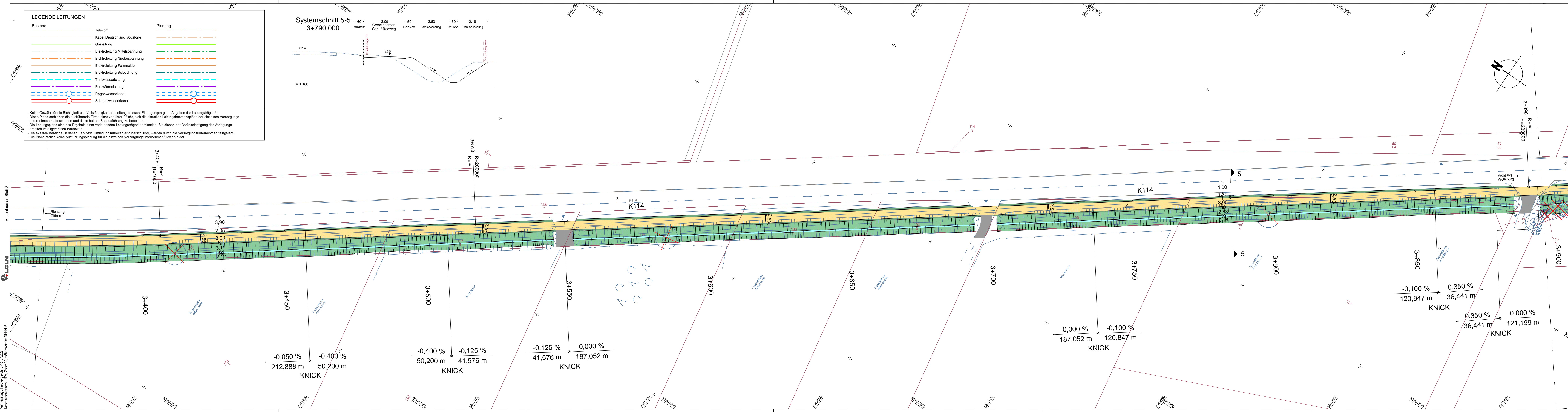
Projekt						Erneuerung des Radweg an der K114 zwischen Dannenbütteler Weg und Abzweig Calberlah					
Auftraggeber						Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn +49 5371 82 0 landkreis@gifhorn.de					
Planung						BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB Wolfenbütteler Straße 4 38102 Braunschweig +49 531 123 137 0 info@bpr-braunschweig.de					
Leistungsphase						Entwurfsplanung					
Planbezeichnung						Lageplan					
Projektnummer	Maßstab	Datum	Bearbeitet	Geprüft	Plannummer	3146	1:500	04.2022	LIN/FSC/rac		5.8

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
 © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGN)
 Vermessung / Feldhöhe/BGR, 07.2021
 Koordinatensystem: UTM, Zone 32, Höhenystem: DHHN16

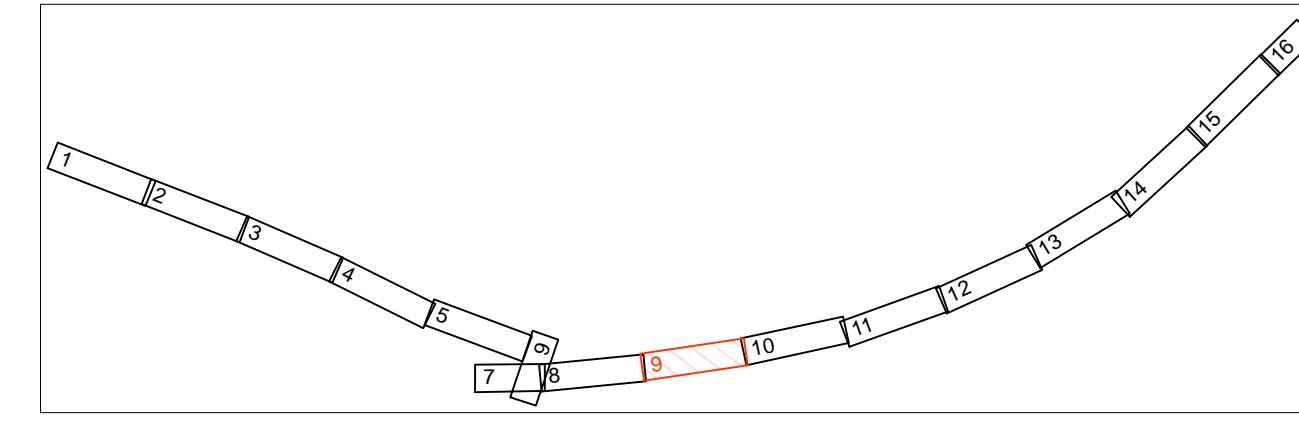
LEGENDE LEITUNGEN	
Bestand	Planung
Telekom	Telekom
Kabel Deutschland Vodafone	Kabel Deutschland Vodafone
Gasleitung	Gasleitung
Elektrileitung Mittelspannung	Elektrileitung Mittelspannung
Elektrileitung Niederspannung	Elektrileitung Niederspannung
Elektrileitung Fernmelde	Elektrileitung Fernmelde
Elektrileitung Beleuchtung	Elektrileitung Beleuchtung
Trinkwasserleitung	Trinkwasserleitung
Fernwärmeleitung	Fernwärmeleitung
Regenwasserkanal	Regenwasserkanal
Schmutzwasserkanal	Schmutzwasserkanal



Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leitungstrassen; Eintragungen gem. Angaben der Leitungsträger !!!
 Diese Pläne entbinden die ausführende Firma nicht von Ihrer Pflicht, sich die aktuellen Leitungsbestandspläne der einzelnen Versorgungsunternehmen zu beschaffen und diese bei der Bauausführung zu beachten.
 Die Leitungspläne sind das Ergebnis einer vorlaufenden Leitungsträgerkoordination. Sie dienen der Berücksichtigung der Verlegungsarbeiten im allgemeinen Bauablauf.
 Die exakten Bereiche, in denen Ver- bzw. Umliegarbeiten erforderlich sind, werden durch die Versorgungsunternehmen festgelegt.
 Die Pläne stellen keine Ausführungsplanung für die einzelnen Versorgungsunternehmen/Gewerke dar.

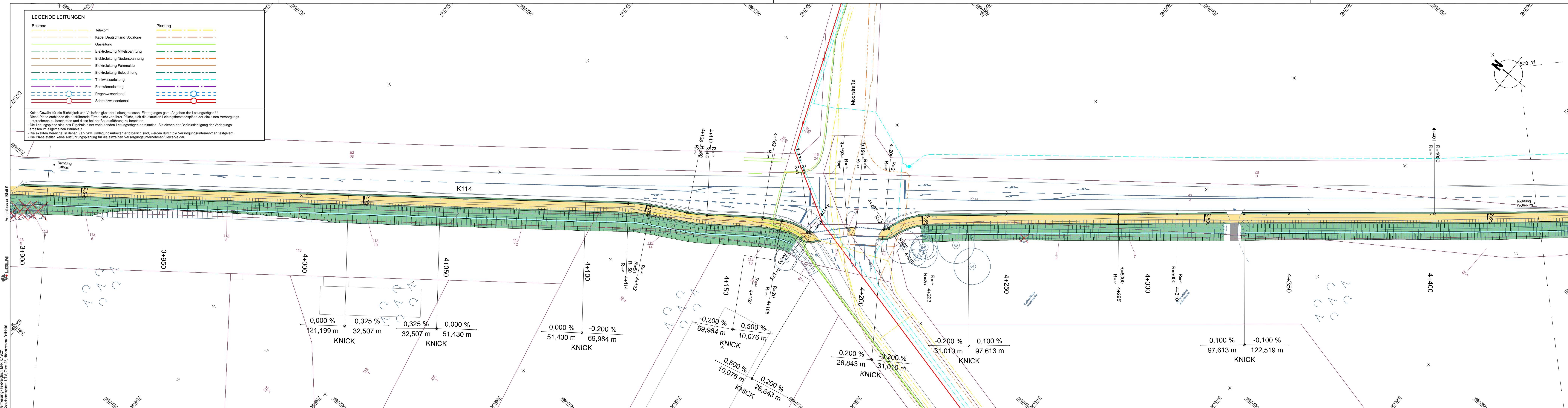


LEGENDE			
Fahrbahn	Haltestelle	vorh. Baum/entfällt	vorh. Gebäude
Sicherheitsstreifen	Mulde / Graben	gepl. Baum	gepl. Gebäude
Stellplätze	Bankett / Mittelstreifen	Lichtsignalanlage (nachrichtlich)	Rückbaufläche
Fahrbahnteiler/Verkehrsisel	Dammböschung	Leuchte	Stützwand/Lärmschutzwand
Gehweg	Einschnitt	Zufahrt / Zugang	Ausbaugrenze
Radweg	Grünstreifen	Abgesenkter Bereich Ansicht: 30m	Flurstücksgrenze
Gehwegüberfahrt/Zufahrt	Entwässerungsgraben	Abgesenkter Bereich Ansicht: 00m	Flurstücksgrenze
gem. Rad/ Gehweg			Höhe Bestand
			Höhe Planung



Projekt	Erneuerung des Radweg an der K114 zwischen Dannenbütteler Weg und Abzweig Calberlah				
Auftraggeber	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn +49 5371 82 0 landkreis@gifhorn.de				
Planung	BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB Wolfenbütteler Straße 4 38102 Braunschweig +49 531 123 137 0 info@bpr-braunschweig.de				
Leistungsphase	Entwurfsplanung				
Planbezeichnung	Lageplan				
Projektnummer	Maßstab	Datum	Bearbeitet	Geprüft	Plannummer
3146	1:500	04.2022	LIN/FSC/rac		5.9

Quelle: Auszug aus dem Geodaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
 © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)
 Vermessung / Fachbereich BPR, 07.2021
 Koordinatensystem: UTM, Zone 32, Höhenystem: DHHN16



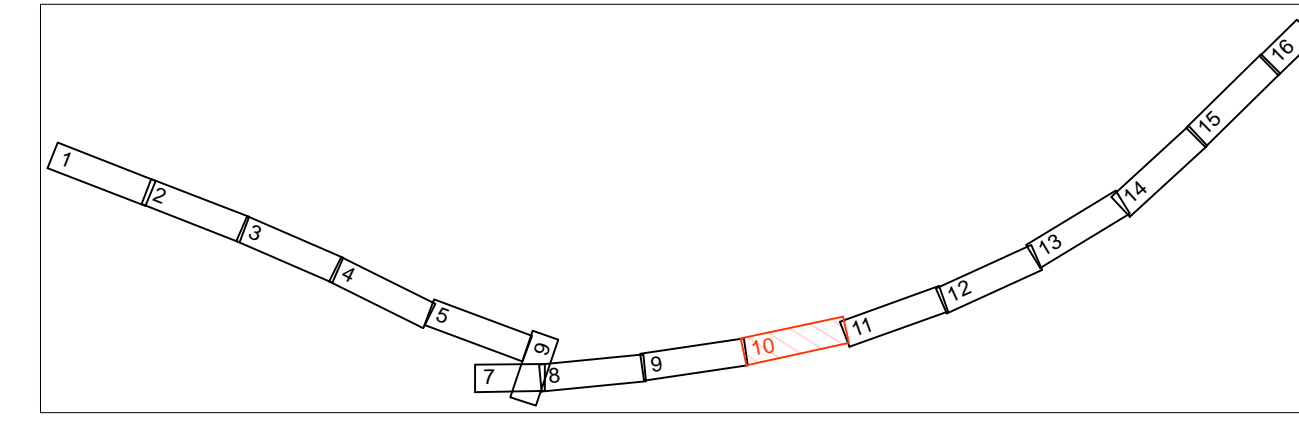
LEGENDE LEITUNGEN

Bestand	Planung
Telekom	
Kabel Deutschland Vodafone	
Gasleitung	
Elektrileitung Mittelspannung	
Elektrileitung Niederspannung	
Elektrileitung Fernmelde	
Elektrileitung Beleuchtung	
Trinkwasserleitung	
Fernwärmeleitung	
Regenwasserkanal	
Schmutzwasserkanal	

- Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leitungstrassen; Eintragungen gem. Angaben der Leitungsträger !!!
 - Diese Pläne entbinden die ausführende Firma nicht von Ihrer Pflicht, sich die aktuellen Leitungsbestandspläne der einzelnen Versorgungsunternehmen zu beschaffen und diese bei der Bauausführung zu beachten.
 - Die Leitungspläne sind das Ergebnis einer vorlaufenden Leitungsträgerkoordination. Sie dienen der Berücksichtigung der Verlegungsarbeiten im allgemeinen Bauablauf.
 - Die exakten Bereiche, in denen Ver- bzw. Umlagerungsarbeiten erforderlich sind, werden durch die Versorgungsunternehmen festgelegt.
 - Die Pläne stellen keine Ausführungsplanung für die einzelnen Versorgungsunternehmen/Gewerke dar.

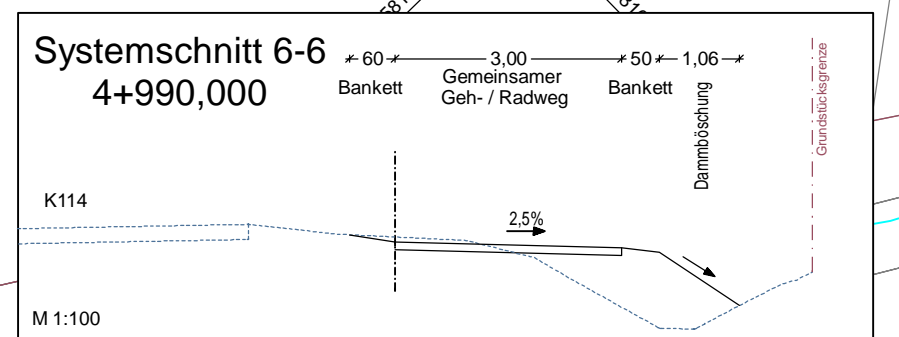
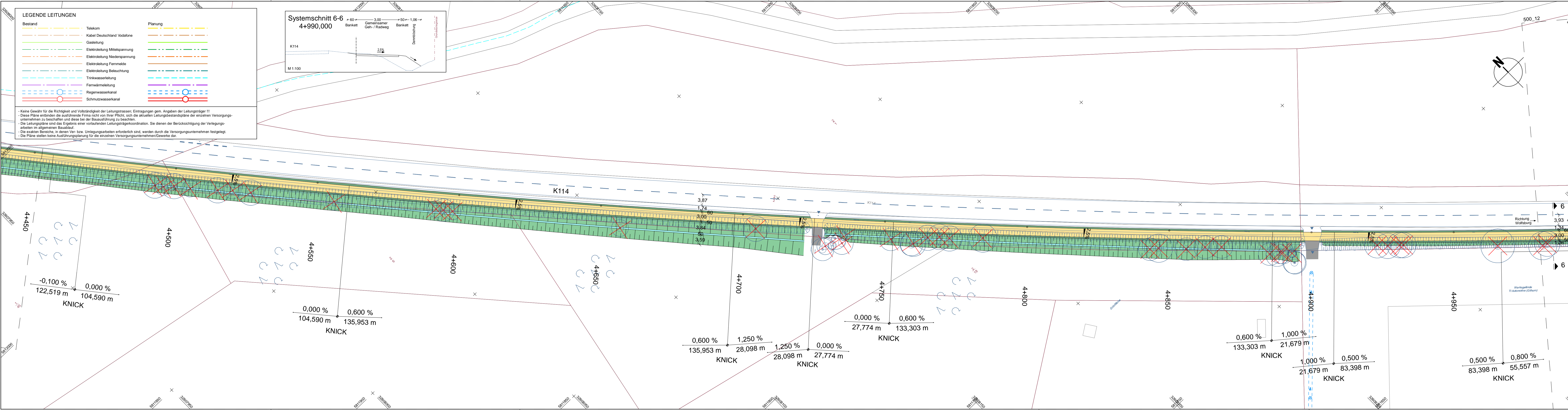
LEGENDE

Fahrbahn	Haltestelle	vorh. Baum/entfällt	vorh. Gebäude
Sicherheitsstreifen	Mulde / Graben	gepl. Baum	gepl. Gebäude
Stellplätze	Bankett / Mittelstreifen	Lichtsignalanlage (nachrichtlich)	Rückbaufläche
Fahrbahninsel/Verkehrsisel	Dammböschung	Leuchte	Südwand/ Lärmschutzwand
Gehweg	Einschnitt	Zufahrt / Zugang	Ausbaugrenze
Radweg	Grünstreifen	Abgesenkter Bereich Ansicht: 30m	Flurstücksgrenze
Radwegüberfahrt/ Zufahrt	Entwässerungsgraben	Abgesenkter Bereich Ansicht: 0m	Abgesenkter Bereich
gem. Rad/ Gehweg			Höhe Bestand
			Höhe Planung



Projekt	Erneuerung des Radweg an der K 114 zwischen Dannenbütteler Weg und Abzweig Calberlah				
Auftraggeber	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn +49 5371 82 0 landkreis@gifhorn.de				
Planung	BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB Wolfenbütteler Straße 4 38102 Braunschweig +49 531 123 137 0 info@bpr-braunschweig.de				
Leistungsphase	Entwurfsplanung				
Planbezeichnung	Lageplan				
Projektnummer	Maßstab	Datum	Bearbeitet	Geprüft	Plannummer
3146	1:500	04.2022	LIN/FSC/rac		5.10

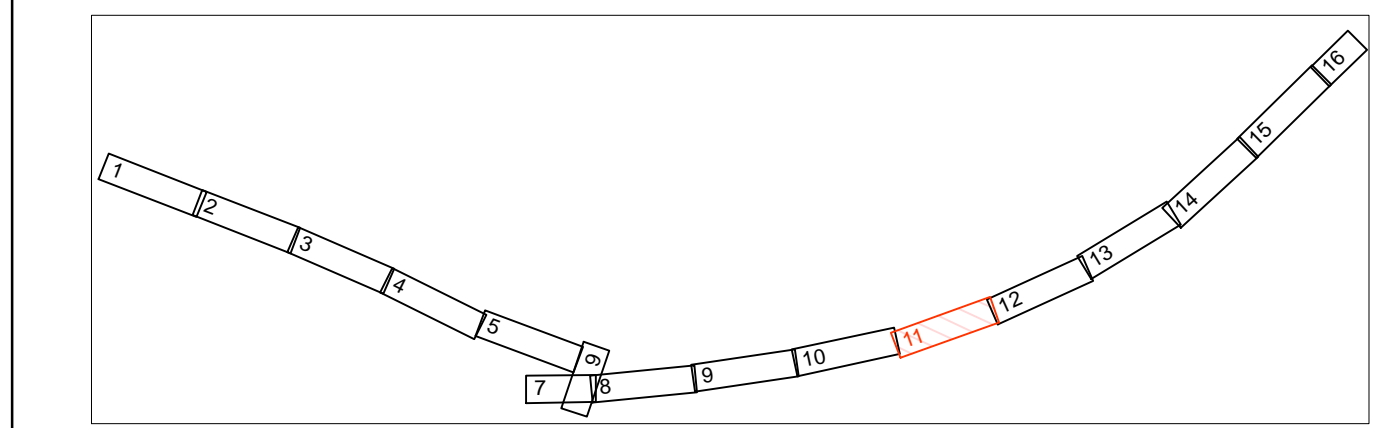
Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung
 © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGN)
 Vermessung / Fachbereich BPR, 07.2021
 Koordinatensystem: UTM, Zone 32, Höhenystem: DHHN16



LEGENDE LEITUNGEN	
Bestand	Planung
Telekom	
Kabel Deutschland Vodafone	
Gasleitung	
Elektrileitung Mittelspannung	
Elektrileitung Niederspannung	
Elektrileitung Fernmelde	
Elektrileitung Beleuchtung	
Trinkwasserleitung	
Fernwärmeleitung	
Regenwasserkanal	
Schmutzwasserkanal	

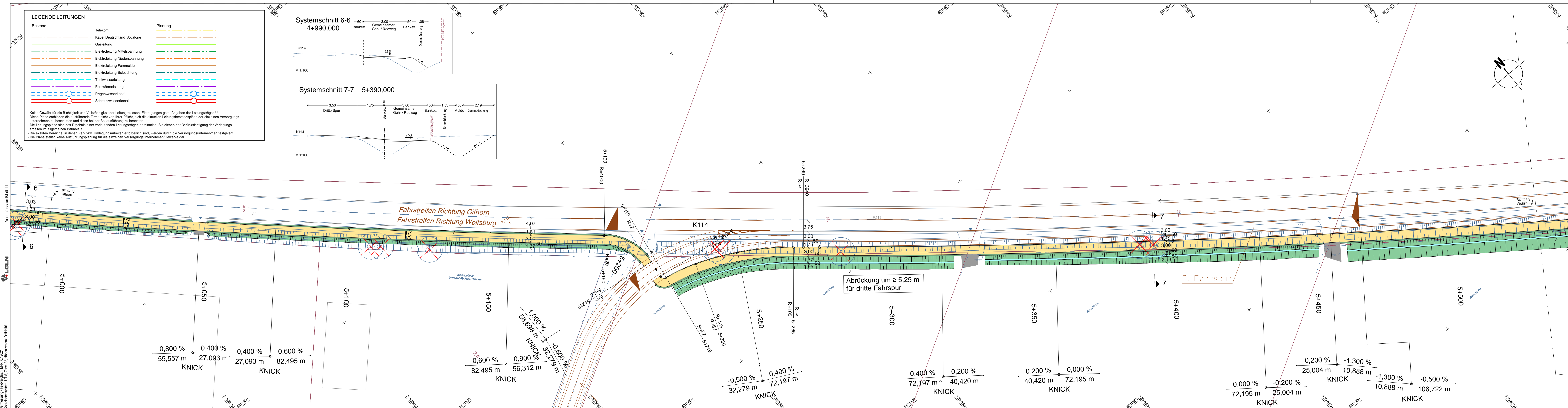
- Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leitungstrassen; Eintragungen gem. Angaben der Leitungsträger !!!
 - Diese Pläne entbinden die ausführende Firma nicht von Ihrer Pflicht, sich die aktuellen Leitungsbestandspläne der einzelnen Versorgungsunternehmen zu beschaffen und diese bei der Bauausführung zu beachten.
 - Die Leitungspläne sind das Ergebnis einer vorlaufenden Leitungsträgerkoordination. Sie dienen der Berücksichtigung der Verlegungsarbeiten im allgemeinen Bauablauf.
 - Die exakten Bereiche, in denen Ver- bzw. Umliegarbeiten erforderlich sind, werden durch die Versorgungsunternehmen festgelegt.
 - Die Pläne stellen keine Ausführungsplanung für die einzelnen Versorgungsunternehmen/Gewerke dar.

LEGENDE			
Fahrbahn	Haltestelle	vorh. Baum/entfällt	vorh. Gebäude
Sicherheitsstreifen	Mulde / Graben	gepl. Baum	gepl. Gebäude
Stellplätze	Bankett / Mittelstreifen	Lichtsignalanlage (nachrichtlich)	Rückbaufläche
Fahrbahninsel/Verkehrsisel	Dammböschung	Leuchte	Stützwand/ Lärmschutzwand
Gehweg	Einschnitt	Zufahrt / Zugang	Ausbaugrenze
Radweg	Grünstreifen	Abgesenkter Bereich Ansicht: 3cm	Flurstücksgrenze
Gehwegüberfahrt/ Zufahrt	Entwässerungsgraben	Abgesenkter Bereich Ansicht: 0cm	Höhe Bestand
gem. Rad/ Gehweg			Höhe Planung



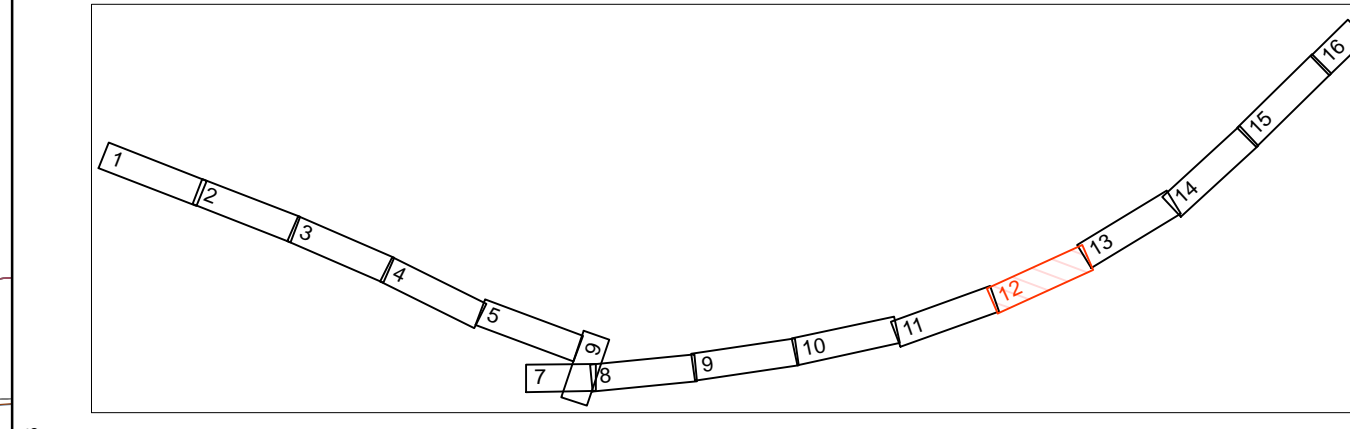
Projekt	Erneuerung des Radweg an der K114 zwischen Dannenbütteler Weg und Abzweig Calberlah				
Auftraggeber	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn +49 5371 82 0 landkreis@gifhorn.de				
Planung	BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB Wolfenbütteler Straße 4 38102 Braunschweig +49 531 123 137 0 info@bpr-braunschweig.de				
Leistungsphase	Entwurfsplanung				
Planbezeichnung	Lageplan				
Projektnummer	Maßstab	Datum	Bearbeitet	Geprüft	Plannummer
3146	1:500	04.2022	LIN/FSC/rac		5.11

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterentwicklung
 © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)
 Vermessung / Fachbereich BPR, 07.2021
 Koordinatensystem: UTM, Zone 32, Höhenystem: DHHN16



- LEGENDE LEITUNGEN**
- | Bestand | Planung |
|-------------------------------|-------------------------------|
| Telekom | Telekom |
| Kabel Deutschland Vodafone | Kabel Deutschland Vodafone |
| Gasleitung | Gasleitung |
| Elektrileitung Mittelspannung | Elektrileitung Mittelspannung |
| Elektrileitung Niederspannung | Elektrileitung Niederspannung |
| Elektrileitung Fernmelde | Elektrileitung Fernmelde |
| Elektrileitung Beleuchtung | Elektrileitung Beleuchtung |
| Trinkwasserleitung | Trinkwasserleitung |
| Fernwärmeleitung | Fernwärmeleitung |
| Regenwasserkanal | Regenwasserkanal |
| Schmutzwasserkanal | Schmutzwasserkanal |
- Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leitungsstrassen; Eintragungen gem. Angaben der Leitungsträger !!!
 Diese Pläne entbinden die ausführende Firma nicht von Ihrer Pflicht, sich die aktuellen Leitungsbestandspläne der einzelnen Versorgungsunternehmen zu beschaffen und diese bei der Bauausführung zu beachten.
 Die Leitungspläne sind das Ergebnis einer vorlaufenden Leitungsträgerkoordination. Sie dienen der Berücksichtigung der Verlegungsarbeiten im allgemeinen Bauablauf.
 Die evakten Bereiche, in denen Ver- bzw. Umlagerungsarbeiten erforderlich sind, werden durch die Versorgungsunternehmen festgelegt.
 Die Pläne stellen keine Ausführungsplanung für die einzelnen Versorgungsunternehmen/Gewerke dar.

- LEGENDE**
- | | | | |
|----------------------------|--------------------------|-----------------------------------|--------------------------|
| Fahrbahn | Haltestelle | vorh. Baum/entfällt | vorh. Gebäude |
| Sicherheitsstreifen | Mulde / Graben | gepl. Baum | gepl. Gebäude |
| Stellplätze | Bankett / Mittelstreifen | Lichtsignalanlage (nachrichtlich) | Rückbaufläche |
| Fahrbahninsel/Verkehrsisel | Dammboschung | Leuchte | Stützwand/Lärmschutzwand |
| Gehweg | Einschnitt | Zufahrt / Zugang | Ausbaugrenze |
| Radweg | Grünstreifen | Abgesenkter Bereich Ansicht: 30m | Flurstücksgrenze |
| Gehweg/überfahr./Zufahrt | Entwässerungsgraben | Abgesenkter Bereich Ansicht: 0m | Höhe Bestand |
| gem. Rad/ Gehweg | | | Höhe Planung |



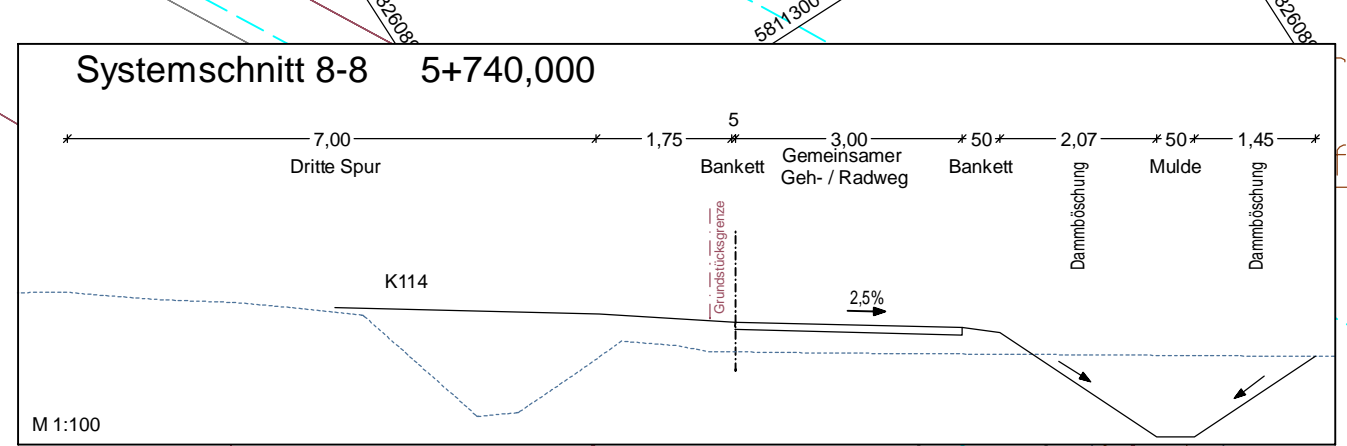
Projekt	Erneuerung des Radweg an der K114 zwischen Dannenbütteler Weg und Abzweig Calberlah				
Auftraggeber	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn +49 5371 82 0 landkreis@gifhorn.de				
Planung	BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB Wolfenbütteler Straße 4 38102 Braunschweig +49 531 123 137 0 info@bpr-braunschweig.de				
Leistungsphase	Entwurfsplanung				
Planbezeichnung	Lageplan				
Projektnummer	Maßstab	Datum	Bearbeitet	Geprüft	Plannummer
3146	1:500	04.2022	LIN/FSC/rac		5.12

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterentwicklung
 © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGLN)
 Vermessung / Feldbereich BPR, 07.2021
 Koordinatensystem: UTM, Zone 32, Höhenystem: DHHN16

LEGENDE LEITUNGEN

Bestand	Planung
Telekom	Telekom
Kabel Deutschland Vodafone	Kabel Deutschland Vodafone
Gasleitung	Gasleitung
Elektrileitung Mittelspannung	Elektrileitung Mittelspannung
Elektrileitung Niederspannung	Elektrileitung Niederspannung
Elektrileitung Fernmelde	Elektrileitung Fernmelde
Elektrileitung Beleuchtung	Elektrileitung Beleuchtung
Trinkwasserleitung	Trinkwasserleitung
Fernwärmeleitung	Fernwärmeleitung
Regenwasserkanal	Regenwasserkanal
Schmutzwasserkanal	Schmutzwasserkanal

Keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Leitungstrassen, Eintragungen gem. Angaben der Leitungsträger !!!
 Diese Pläne entbinden die ausführende Firma nicht von Ihrer Pflicht, sich die aktuellen Leitungsbestandspläne der einzelnen Versorgungsunternehmen zu beschaffen und diese bei der Bauausführung zu beachten.
 Die Leitungspläne sind das Ergebnis einer vorlaufenden Leitungsträgerkoordination. Sie dienen der Berücksichtigung der Verlegungsarbeiten im allgemeinen Bauablauf.
 Die exakten Bereiche, in denen Ver- bzw. Umliegarbeiten erforderlich sind, werden durch die Versorgungsunternehmen festgelegt.
 Die Pläne stellen keine Ausführungsplanung für die einzelnen Versorgungsunternehmen/Gewerke dar.



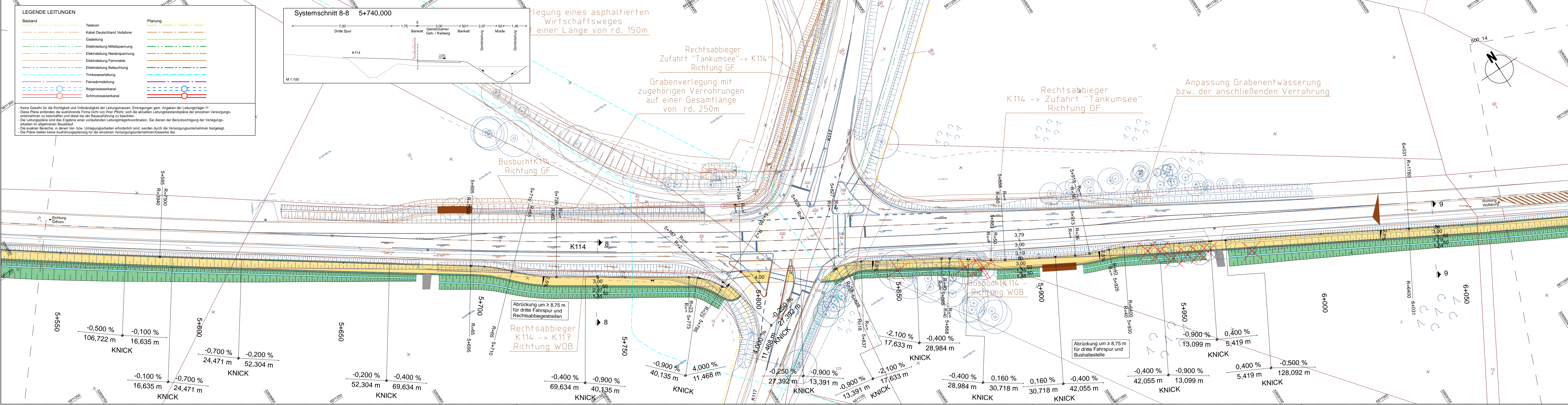
Legung eines asphaltierten Wirtschaftsweges einer Länge von rd. 150m

Rechtsabbieger Zufahrt "Tankumsee" -> K114 Richtung GF

Grabenverlegung mit zugehörigen Verrohrungen auf einer Gesamtlänge von rd. 250m

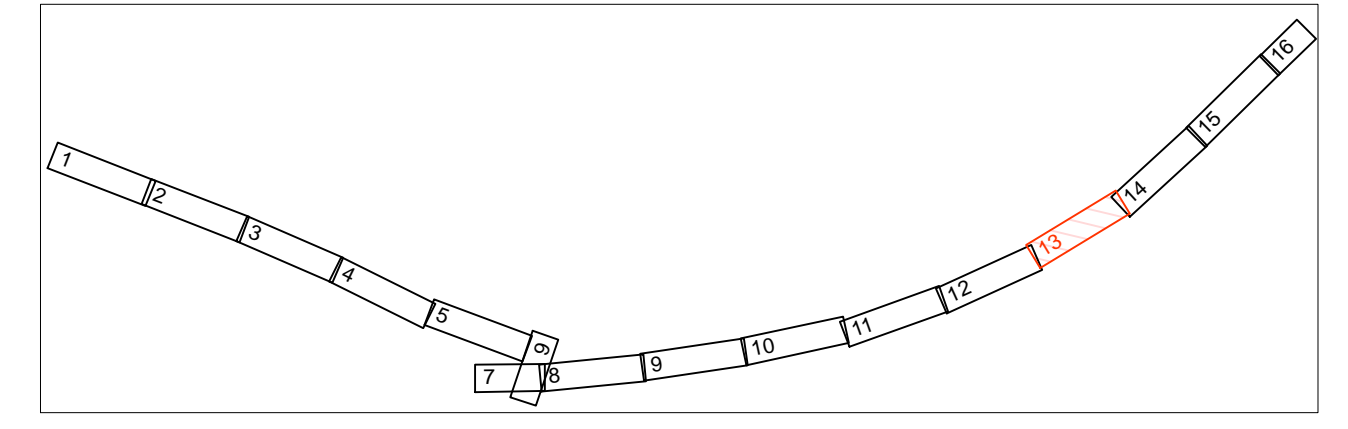
Rechtsabbieger K114 -> Zufahrt "Tankumsee" Richtung GF

Anpassung Grabenentwässerung bzw. der anschließenden Verrohrung



LEGENDE

Fahrbahn	Haltestelle	vorh. Baum/entfällt	vorh. Gebäude
Sicherheitsstreifen	Mulde / Graben	gepl. Baum	gepl. Gebäude
Stellplätze	Bankett / Mittelstreifen	Lichtsignalanlage (nachrichtlich)	Rückbaufläche
Fahrbahninsel/Verkehrssinsel	Dammböschung	Leuchte	Sitzwand/ Lärmschutzwand
Gehweg	Einschnitt	Abgesenkter Bereich Ansicht: 30m	Ausbaugrenze
Radweg	Grünstreifen	Abgesenkter Bereich Ansicht: 00m	Flurstücksgrenze
Gehweg/überfahrt/ Zufahrt	Entwässerungsgraben	67,35	Höhe Bestand
gem. Rad/ Gehweg		67,35	Höhe Planung



Projekt	Erneuerung des Radweg an der K 114 zwischen Dannenbütteler Weg und Abzweig Calberlah				
Auftraggeber	Landkreis Gifhorn Schlossplatz 1 38518 Gifhorn +49 5371 82 0 landkreis@gifhorn.de				
Planung	BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB Wolfenbütteler Straße 4 38102 Braunschweig +49 531 123 137 0 info@bpr-braunschweig.de				
Leistungsphase	Entwurfsplanung				
Planbezeichnung	Lageplan				
Projektnummer	Maßstab	Datum	Bearbeitet	Geprüft	Plannummer
3146	1:500	04.2022	LIN/FSC/rac		5.13

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterentwicklung
 © 2019 Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen (LGN)
 Vermessung / Feldgröße: BPR, 07.2021
 Koordinatensystem: UTM, Zone 32, Höhenystem: DHHN16